

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 5. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 21. März 2022 im Turnsaal der Poly-
technischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Mag. ^a phil. Michaela Kainerer	Pro O
die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder	
Georg Fiederhell	ÖVP
Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer	Pro O
Franz Bauer	SPÖ
ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder	
Wolfgang Landl BA MBA	ÖVP
Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder	ÖVP
Mag. ^a Elisabeth Fahrnberger	ÖVP
Markus Meindl	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Thomas Schoberleitner	Pro O
Torben Walter MA rer.nat.	Pro O
MMag. ^a Teresa Wielend	Pro O
Ulrike Böker	Pro O
Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O

Adolf Pernkopf	Pro O
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Mag. ^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP
Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Mag. ^a Hemma Fuchs	Pro O

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Thomas Holzinger	ÖVP
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O
DI Florian Gollner	Pro O

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, die Finanzabteilungsleiterin Sarah Hänsel und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates vom 31. Jänner 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GR Torben Walter MA

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird empfohlen.

Zu Beginn der Sitzung wird das Ersatzmitglied des Gemeinderates, DI Florian Gollner , vom Bürgermeister angelobt.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 28.02.2022
3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021
 - a. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde Ottensheim
 - b. Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2021 des „Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & CO KG“
4. Zuerkennung von Subventionen
 - a. UDO - Unternehmen Donaumarkt Ottensheim
 - b. Regattaverein Linz Ottensheim
 - c. Familienakademie Mühlviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh
 - d. OTTO Kulturgenossenschaft eG
5. Erweiterung Produktionsküche und Ausspeisung
 - a. Finanzierungsplan
 - b. Übertragungsverordnung
6. Neubewerbung Leader Periode 2023 – 2027
7. Kulturpreis der Marktgemeinde Ottensheim – Änderungen der Vergaberichtlinien
8. Teilnahme am Projekt „own your secap“
9. Park and Ride Planungsvorhaben -Grundsatzbeschluss
10. Neuverpachtung Badebuffet am Rodlgelände
11. Donauhalle Ottensheim - Pachtvertragsverlängerung Bun OG
12. Schiffsanlegestelle Ottensheim
 - a. Ergänzung zur Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich
 - b. Ergänzung zur Vereinbarung mit der Luger OG
13. Bestellung Rad- und Fußverkehrsbeauftragten für die Marktgemeinde Ottensheim

14. Verlängerung Feldstraße – Übernahme in öffentliches Gut
 - a. Genehmigung der Zu- und Abschreibungen im Bereich Verlängerung der Feldstraße gem. § 15 LiegTG
 - b. Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße
15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.29 „Mühlenweg 3“ im Bereich der Grundstücke Nr. .25/1 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 831/1 (Teilfl.), 856 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung
16. Flächenwidmungsplanänderung 6.30 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung
17. Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .342, 229, 230/1, KG Oberottensheim – Einleitung
18. Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für verschiedene Straßenzüge in beiden Fahrtrichtungen
 - a) Straßenzüge Langwies und Hinterwies
 - b) Straßenzug Maierfeld
 - c) Straßenzüge Förgenfeldstraße und Miniförgenweg
19. Allfälliges

Die Tagesordnungspunkte 4.d, 5.a/b und 18a./b./c. wurden zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Verleihung Ehrenring“ abzustimmen.

Der Vorsitzende erläutert, Herr Horst Anselm werde im Zuge der Neuwahl von Vereinsfunktionären des Regattaverains Linz Ottensheim nicht mehr für die Vereinspräsidentschaft kandidieren. Mit Präsident Anselm scheidet damit ein Funktionär aus den Leitungsgremien der Wassersportvereine aus, der in den Vereinen jahrelang ehrenamtlich aktiv war und folgende Funktionen ausgeübt hat:

- 1986: Trainer im Wassersportverein Ottensheim
- 1987-1989: Fahrwart Rudern im Wassersportverein Ottensheim
- 2007-2010: Rennsportwart im Wassersportverein Ottensheim
- seit 1990: Präsident des Organisationskomitees für Veranstaltungen des oberösterreichischen Ruderverbandes
- seit 2012: Präsident im Oberösterreichischen Ruderverband
- 2012: 1. Vizepräsident im Regattaverain Linz-Ottensheim
- seit 2013: Präsident im Regattaverain Linz-Ottensheim

Nach jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit im Wassersportverein Ottensheim führte Horst Anselm im Jahr 1990 die erste internationale Ruderveranstaltung für den Oberösterreichischen Ruderverband als Präsident des Organisationsteams durch. Eine lange Liste an Veranstaltungen folgte und brachte der Regattastrecke Linz-Ottensheim ihren heutigen Ruf ein:

- 1990: Nation's Cup (heute: U23 WM)
- 1998: Junioren-WM
- 2001: Nation's Cup (heute: U23 WM)
- 2007: Weltcup II
- 2008: WM der Junioren und nicht olympischen Bootsklassen
- 2013: U23 WM
- 2018: Weltcup II

- 2019: Weltmeisterschaft

Für 2020 stand mit der Masters-WM die nächste internationale Ruderveranstaltung am Oberösterreichischen Regattakalender, die aber wegen Corona zuerst verschoben, dann sogar gänzlich abgesagt werden musste.

Horst Anselm ist auch Träger sonstiger Ehrungen und Auszeichnungen. Im Oktober 1998 wurde ihm beispielsweise im Zuge der Abwicklung der Ruder WM 1998 die Ehrennadel der Marktgemeinde Ottensheim verliehen.

Besondere Verdienste hat sich Präsident Anselm beim Ausbau und zuletzt bei der Neuerrichtung des Regattazentrums erworben.

Gemäß § 16 Oö. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben durch Ehrungen auszeichnen. Eine Ehrung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit **Drei-Viertel-Mehrheit** zu fassen ist.

Aufgrund der Bestimmungen des Statutes über die Verleihung des Ehrenringes (der Marktgemeinde Ottensheim (GR-Beschluss vom 04. Juni 1963) kann dieser für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Marktgemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, einen Ehrenring verleihen. Die Voraussetzungen treffen auf Herrn Präsident Horst Anselm in Hinblick auf seine langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit im Wassersport zu.

Kosten fallen für die Marktgemeinde Ottensheim für die Herstellung des Ehrenringes (Fa. Klaus Anselm) in der Höhe von rd. € 1.000,- an. Im Rahmen des Nachtragsbudgets ist dafür finanzielle Vorsorge zu treffen.

Die Verleihung soll im Rahmen der 50-Jahr Feier des Wassersportvereins am 25.03.2022 erfolgen.

Liste der Ehrenringträger

Rudolf Sigl, Insp. Hermann Jakob, Leopold Thallinger, VBgm. Florian Hagenauer, Bgm. RegRat ADir. Walter Steiner, GV Ernst Hager, GV Josef Landl – alle Genannten sind zwischenzeitlich verstorben.

Ing. Hartwin Otasek

Verleihung am 30.05.2008

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 28.02.2022 den Sachverhalt beraten und hat die Fraktionen ersucht, über die geplante Verleihung fraktionsintern abzustimmen.

Aufgrund dieses Ergebnisses soll Herrn Horst Anselm die Verleihung des Ehrenrings zu teil werden.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag „Verleihung Ehrenring“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Der Antrag wird vor „Allfälliges“ (TOP 19) behandelt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim“ abzustimmen.

Der Vorsitzende führt aus, das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim habe mit Schreiben vom 15. März 2022 darum angesucht, folgenden Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim hat sich in der Kommandositzung am 15. März 2022 einstimmig dafür ausgesprochen, folgende Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- BM Steininger Walter 01.07.1959
- BM Schinkinger Hubert 05.04.1964

Die oben genannten Feuerwehr-Mitglieder sind aktiv, mit Vorbildwirkung in der

Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim tätig und haben sich in den verschiedensten Aufgabenbereichen für die FF-Ottensheim und über die Gemeindegrenzen hinweg, sehr verdient gemacht.

Die Verleihung soll bei der 150. Jahresvollversammlung, am 06. Mai 2022 stattfinden.

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein hat mit Schreiben vom 11. März 2022 darum angesucht, folgenden Kameraden mit Gemeindemedailen zu ehren:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein hat bei der Sitzung am 10.03.2022 folgenden Kameraden für die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die Feuerwehr der Marktgemeinde Ottensheim vorgeschlagen.

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- Anton Leibetseder, Höflein 24, 4100 Ottensheim

Die Verdienste dieses Kameraden können aus den beigelegten Stammdatenblättern entnommen werden. Diese wurden als Grundlage für unsere Entscheidung herangezogen.

Die Übergabe dieser Medaille soll bei der Jahresvollversammlung am 20. Mai 2022 erfolgen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag „Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Torben Walter. Dieser enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Der Antrag wird vor „Allfälliges“ (TOP 20) behandelt.

1. **Berichte des Bürgermeisters**

- a) Reaktion der Oberösterreichische Landtagsdirektion – Stellungnahme der Landesrätin Michaela Langer-Weninger PMM



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Herrn
Landtagsdirektor
Mag. Dr. Wolfgang Steiner
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

E-Mail: LR.langer-weninger@ooe.gv.at
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anzuführen

LRin MLW - 030196/739 -2022-SC/AJ

14. Februar 2022

**Petition der Marktgemeinde Feldkirchen, Beilage 21002/2021, Gemeinde Oepping
Beilage 21003/2021, Gemeinde Ottensheim Beilage 21004/2021, Gemeinde Neufelden
Beilage 21007/2021, Stadtgemeinde Bad Ischl, Beilage 21008/2021, Gemeinde
Altenfelden Beilage 21009/2021, Gemeinde Hallstatt, Beilage 21013/2022, Gemeinde
Nebelberg, Beilage 21014/2022**

betreffend

Evaluierung des öö. Gemeindedienstes

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor!

Zur Resolution der Gemeinderäte der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, der Gemeinde Oepping, der Gemeinde Ottensheim, der Gemeinde Neufelden, der Stadtgemeinde Bad Ischl, der Gemeinde Altenfelden, der Gemeinde Hallstatt und der Gemeinde Nebelberg betreffend die Evaluierung des Öö. Gemeindedienstes sowie der gezielten und rechtzeitigen Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der öö. Gemeinden und Gemeindeverbänden ist aus fachlicher Sicht Nachfolgendes festzustellen:



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Besoldung:

Mit dem Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001, das am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist, hat das Land Oberösterreich ein völlig neues Gehaltssystem erhalten, das sich nicht mehr vorwiegend an der Aus- und Vorbildung, sondern ausschließlich an der Funktion bzw. der Verwendung orientiert. Das neue Entlohnungssystem ist zudem für Beamte und Vertragsbedienstete gleich ausgestaltet.

Mit dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 wurde gleichgehend das Oö. Gehaltsreformgesetz für den Gemeinde- und Gemeindeverbandsbereich umgesetzt. Diese Gehaltsreform für die oö. Gemeinden und Gemeindeverbände ist mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die darauf basierende Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Einreihung von Verwendungen in den oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbänden (Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung - Oö. G-EV) wurde mit LGBl. Nr. 53/2002 kundgemacht.

Als Kernbereich der gesetzlichen Änderung wurde ein „Besoldungssystem Neu“ implementiert. Dieses „Besoldungssystem Neu“ basiert auf dem sogenannten „Hay-Modell“ der HayGroup (nunmehr Korn/Ferry), das Funktionen aufgrund ihrer Anforderungen an Wissen, Denkleistung und Verantwortung bewertet. Dieses weltweit anerkannte und verbreitete Stellenbewertungsverfahren setzen auch der Bund sowie andere Bundesländer wie die Steiermark und Niederösterreich ein. Darüber hinaus wird dieses Verfahren auch aktuell noch in zahlreichen (internationalen) Organisationen verwendet/umgesetzt.

Da sich die Grundlagen für die „Besoldung Alt“ im Wesentlichen auf der Basis des Gehaltsgesetzes 1956 aufbauen (und dieses wiederum an zeitlich noch ältere Grundlagen angelehnt ist) war dieses „neue Besoldungssystem“ notwendig, weil sich sowohl die Organisation als auch die Anforderungen an die Bediensteten geändert hatten. Wesentliche Schwächen des Systems „Besoldung Alt“ waren:



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

- Reine Orientierung an der schulischen/universitären Vorbildung
- unterschiedliche Bezahlung von Beamten und Vertragsbediensteten für gleiche Tätigkeit
- niedrige Anfangsbezüge
- fehlende Transparenz (bei der Dienstpostenbewertung, unübersichtliches Zulagenwesen).

Es war daher notwendig eine leistungsgerechte, transparente Entlohnung in einer modernen Verwaltung umzusetzen. Die „Besoldung Neu“ wurde dabei verwendungsorientiert ausgestaltet, wobei unter dem Begriff "Verwendung", die einem Arbeitsplatz zugeordneten Aufgaben zu verstehen sind. Ziel der „Besoldung Neu“ war es eine funktionsgerechte Entlohnung zu schaffen, in der Leistung und Qualität mehr Bedeutung haben. Außerdem sollte die Lebensverdienstsumme durch höhere Einstiegsgehälter und eine flachere Gehaltskurve umverteilt und das Entlohnungssystem einfach und transparent werden.

Die Arbeitsplatzbewertung erfolgt anhand der Kriterien Wissen, Denkleistung und Verantwortung; diese Bewertungskriterien und ihr Verhältnis zueinander werden im Wesentlichen im § 1 Oö. G-EV näher bestimmt. Die Bewertung von Arbeitsplätzen bezieht sich auf die Funktion und ist nicht mit der Honorierung persönlicher Leistungen zu verwechseln. Die Bewertung hat daher unabhängig von der Person des Stelleninhabers zu erfolgen. Was die persönlichen Leistungen betrifft, ist davon auszugehen, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kompetenz, Engagement, Kreativität usw. in dem Maße erbracht werden, wie sie im Durchschnitt von Gemeinde(verbands)bediensteten mit gleichwertigen Aufgaben erbracht werden. Sämtliche (typischen) Verwendungen des Gemeinde(verbands)dienstes waren zu bewerten und wurden nach dem Bewertungsergebnis einer der insgesamt 25 Funktionslaufbahnen - abgekürzt GD - zugeordnet. Die GD 1 ist die höchste, die GD 25 die niedrigste Funktionslaufbahn.

Jede GD hat 15 Gehaltsstufen. Jeder der 15 Gehaltsstufen einer GD ist ein konkreter Eurobetrag tabellarisch zugewiesen. Aus der Einreihung in eine Funktionslaufbahn und aus



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

der vom Besoldungsdienstalter ableitbaren Zuordnung zu einer Gehaltsstufe ergibt sich der Gehalt einer/eines Bediensteten. Die Zuordnung von Verwendungen, die eine Gruppe von Gemeinde(verbands)bediensteten betreffen, deren Verwendungen gleichartig sind oder sich nicht wesentlich voneinander unterscheiden (wobei es im Wesentlichen auf die Vergleichbarkeit der Verwendung, nicht jedoch auf die völlige Identität ankommt) erfolgt durch § 2 der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung – Oö. G-EV. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die nähere Beschreibung bzw. Definition der einzelnen in § 2 Oö. G-EV genannten Verwendungen im Anhang zur Oö. G-EV. In diesem werden für die Verwendungen bestimmte – für die erfolgreiche Erfüllung der mit dieser Verwendung verbundenen Aufgaben unbedingt notwendige – Qualifikationserfordernisse vorgeschrieben. Zur Feinabstimmung wurde für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, die Möglichkeit einer Gehaltszulage geschaffen. Eine solche wird in einem Prozentsatz der Differenz zwischen aktuellem Gehalt und Gehalt in der gleichen Gehaltsstufe der nächsten (numerisch niedrigeren) GD bemessen.

Verwendungen, die nicht unter eine Gruppe fallen, sind im Einzelfall einer Funktionslaufbahn (unter Bedachtnahme auf die in der Verordnung enthaltenen Verwendungen) durch Einzelbewertung durch Gutachten (vgl. § 185 Oö. GDG 2002) zuzuordnen.

Die Begutachtung, Einreihung und Zuweisung zu den Funktionslaufbahnen in der Oö. G-EV erfolgt(e) – bereits seit der entsprechenden Umsetzung in den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Verordnung – dabei jeweils unter Einbeziehung des Oberösterreichischen Gemeindebundes, des Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich sowie der Gewerkschaft Yunion. Die Zuordnung zu den Funktionslaufbahnen durch Einzelbewertung erfolgt laufend unter Einbeziehung der Gewerkschaft Yunion, Landesgruppe Oberösterreich sowie der GÖD, Gesundheitsgewerkschaft Oberösterreich, für die jeweiligen Wirkungsbereiche.



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Die Ziele der „Besoldung Neu“ waren/sind im Wesentlichen:

- All-inclusive-Gehälter (keine Zulagen, mit Ausnahme der Gehaltszulage oder gesetzlichen Nebengebühren z. B. Überstundenpauschale, Sonn- und Feiertagsvergütung, Gefahrenabgeltung etc.)
- Neuverteilung der Lebensverdienstsumme; höhere Anfangsgehälter und länger werdende Vorrückungszeiträume bei gleichzeitiger Abflachung der "Gehaltskurve"
- Karrieresprünge wirken sich finanziell unmittelbar aus
- gleiche Entlohnung für Beamte und Vertragsbedienstete
- Abschaffung der Zulagen, mit Ausnahme einer Gehaltszulage.

Die Erreichung der Ziele der „Besoldung Neu“ sind auch fachlicher Sicht als gegeben zu beurteilen.

Soweit sich seit Umsetzung der Oö. G-EVO neue Berufsbilder im Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandsbereich ergeben, sich Aufgaben in Verwendungen grundlegend geändert haben etc. kam es schon in der Vergangenheit für Gruppen von Verwendungen zu Änderungen bei der Einreihung (z.B. Bedienstete/r des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege von der GD16 in die GD15; vgl. LGBl. Nr. 6/2021). Dies erfolgte jeweils in enger Abstimmung mit den Interessensvertretungen der Städte, Gemeinden und der Gemeindebediensteten.

Mit den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung wurden darüber hinaus für Gruppen von Bediensteten, deren Tätigkeiten durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, auf Grundlage des § 193 Oö. GDG 2002 eine Gehaltszulage normiert. So wurde beispielsweise normiert, dass Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter eine Gehaltszulage im Ausmaß von 75 %, Vorarbeiterinnen bzw. Vorarbeiter eine Gehaltszulage im Ausmaß von 25 % und Kindergarten(Hort)-helferinnen und -helfer bei Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung eine Gehaltszulage im Ausmaß von 75 % auf die jeweils nächste Funktionslaufbahn erhalten.



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Gleichgehend wurden im Rahmen des Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020 finanzielle Verbesserungen (u. a. Pflegezuschlag) auch direkt im Oö. GDG 2002 geschaffen.

Nebengebühren:

Neben der Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn besteht auch die Möglichkeit der Festsetzung pauschalierter Nebengebühren, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (sh. § 194 Abs. 2 Oö. GDG 2002).

Das bedeutet, dass beispielsweise bei dauernder und regelmäßiger Überstundenleistung eine pauschalierte Überstundenvergütung festgesetzt werden kann (Übergang von Einzelverrechnung auf Pauschalabgeltung). Dazu ist es aber notwendig, dass vor der Pauschalierung ein den einschlägigen Dienstrechtvorschriften entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Bezüglich der Mindestdokumentation, die dieses aufweisen muss, verweisen wir auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Begleitregelungen zur Oö. G-EV.

Sofern Bereitschaftsdienste nach § 105 Oö. GDG 2002 anfallen, sind diese entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen abzugelten. Auch eine Bereitschaftsentschädigung kann pauschaliert werden, wenn Bereitschaften regelmäßig erbracht werden.

Außergewöhnliche Dienstleistungen:

Wenn Bedienstete eine außergewöhnliche Dienstleistung erbringen, kann in einzelnen Fällen vom Gemeindevorstand eine einmalige Belohnung zuerkannt werden, wobei bei der Festsetzung der Belohnung auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen ist.



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Besoldungsdienstalter:

Der Oö. Landtag hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 eine umfassende Reform des Vorrückungssystems des Landes Oberösterreich sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände vorgenommen, mit der die Vordienstzeiten-Anrechnung von Grund auf neu und nunmehr voll europarechtskonform im Lichte der Judikaturentwicklung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geregelt wurde. Ein weiteres wesentliches Element war ein Ausgleich für bisher nicht berücksichtigte Vordienstzeiten.

An die Stelle des bisherigen stichtagsbezogenen Vorrückungssystems trat das Besoldungsdienstalter, das sich weiter in Erfahrungs- und Treuezeiten untergliedert. Erfahrungszeiten sind grundsätzlich jene mit maximal 10 Jahren beschränkte Zeiten, in denen bei einer durchschnittlichen Betrachtung der berufliche Erfahrungshorizont maßgeblich vergrößert wird. Dieser Zeitraum ist auch von den Bialvorrückungen geprägt. Die Dienstzeit, die darüber hinausgeht, stellt nicht mehr auf den Erfahrungszuwachs, sondern auf die Betriebstreue, also eine Anerkennung für langjährige treue Dienste dar. Diese Umsetzung war im Lichte der Judikatur entsprechend notwendig.

Die Neugestaltung des Vorrückungssystems in Oberösterreich umfasste auch erweitert den Aspekt von privaten Vordienstzeiten und berücksichtigt diese in einem erhöhten Ausmaß im Anrechnungssystem. Dies gilt für die neu aufgenommenen Bediensteten ab 1. Jänner 2017. Für alle bestehenden Bediensteten wurden bisher noch nicht angerechnete Vordienstzeiten in Form einer Pauschalzulage (und zwar ausschließlich in dieser Form) nachträglich berücksichtigt, wobei das maximal anrechenbare Volumen auf zehn Jahre abzüglich der bereits angerechneten sowie der im Wege freier Beförderungen ebenfalls schon übersprungenen Vorrückungszeiten, beschränkt wurde.





MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Sonstige Adaptierungen/Flexibilisierungen:

Neben der „Besoldung Neu“ und „Vordienstzeiten Neu“ kam es auch zu zahlreichen weiteren Verbesserungen für die Bediensteten. Als einige zentrale Eckpunkte sind dabei anzuführen:

- **Gehalt im ersten Jahr**
Im Jahr 2019 ist die bisherige Regelung über das Gehalt während des ersten Jahres entfallen.
Bis zu Änderung dieser Rechtslage betrug das Gehalt während des ersten Jahres im Gemeindedienst 95% der festgelegten Gehaltsansätze jener GD, in die der/ die Bedienstete eingereiht waren.
Mit der entsprechenden Regelung sollte der Berufseinstieg in den Gemeinde(verbands)dienst attraktiver gestaltet werden.
- **Dienstpostengruppen (DPG)**
Mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über Richtlinien für die Festsetzung der Dienstpostenpläne in den oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019, vgl. LGBl. Nr. 120/2019 wurde darüber hinaus – wenn auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind – in Gemeinden ab 1.001 Einwohnern eine Umreihung innerhalb von Dienstpostengruppen (DPG) ermöglicht (z.B. DPG 3 = GD 15 bis 11). Dadurch haben Gemeinden die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten.
D.h. ausgehend von der Grundbewertung besteht innerhalb eines Rahmens und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Heranziehung der Grundsätze der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung jeweils eine auf fünf Jahre befristete Umreihungsmöglichkeit in eine numerisch niedrigere Funktionslaufbahn.



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Mit dieser Regelung kann der Personaleinsatz in den Gemeinden flexibler erfolgen und für Bedienstete mit zusätzlichen Aufgaben eine finanzielle Perspektive durch die Gemeinde selbst, geschaffen werden.

- **Umsetzung von Dienstpostenplanverordnungen**
Mit der Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018 und der Oö. Bezirksabfallverbände-Dienstpostenplanverordnung 2020 wurden für die oa. Verbände erstmals „Orientierungspunkte“ und Grundlagen für die Personalbewirtschaftung umgesetzt. Bis zu dieser Umsetzung, war eine umfassende Genehmigungspflicht und damit verbunden ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Sozialhilfeverbände, die Bezirksabfallverbände aber auch die Aufsichtsbehörde gegeben.
In zahlreichen Arbeitsgruppenterminen mit Vertretern der betroffenen Verbänden selbst als auch Fachexpertinnen und –experten des Landes, wurden fachliche Eckpunkte ausgearbeitet und quantitative und qualitative Notwendigkeiten bewertet.
Der Verwaltungsaufwand konnte in diesem Bereich dereguliert werden und den oa. Verbänden wurden „wesentliche Ermessensspielräume“ eingeräumt.
- **Leitende Funktionen in den Alten- und Pflegeheimen**
Das Land Oberösterreich, der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Oberösterreich, der Oö. Gemeindebund sowie die Gewerkschaft öffentlicher Dienst OÖ ~ Gesundheits-gewerkschaft und die Younion, Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Oberösterreich, haben im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung vom 2. März 2021 eine bessere Entlohnung für Wohnbereichsleitungen, Leitungen des Pflege- und Betreuungsdienstes sowie Heimleitungen in Alten- und Pflegeheimen vereinbart. Es wurde damit nach den bereits auf Grund der Einigung vom 15. Juli 2020 umgesetzten Punkten, die Möglichkeit für die Dienstgeber geschaffen, finanzielle Besserstellungen für leitende Funktionen in einem vereinbarten Rahmen festzulegen.





MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

- Oö. Dienstrechtsderogierungsgesetz 2021 (Oö. DRDG 2021)
Zuletzt wurden mit dem Beschluss des Oö. DRDG 2021 am 17. Juni 2021 zahlreiche – als positiv zu bewertende – Adaptierungen/Flexibilisierungen, wie etwa Einführung einer „Umkleidezeitvergütung“, Wahlmöglichkeit hinsichtlich Sonn- und Feiertagsstunden (finanzielle Abgeltung oder in Zeit), Anpassung der Urlaubersatzleistung, Erweiterung bei der Pflegefreistellung, Ermöglichung von Homeoffice etc. umgesetzt.

Darüber hinaus kam es aber auch in zahlreichen (legistischen) Anpassungen in den letzten Jahren zu einer laufenden Weiterentwicklung und Verbesserung (u.a. Familienhospiz, „freier“ Silvestertag, Ermöglichung flexibler Dienstzeitmodelle, Gleichstellung verschiedener Lebensmodelle, Erleichterungen beim Dienstpostenplan).

Resümee

Auch wenn die vormals im Art. 21 Abs. 2 B-VG normierten Beschränkungen (Homogenitätsprinzip) durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 1999 beseitigt wurden, steht das Dienstrecht der Gemeinden nach wie vor in enger Verbindung zum Dienstrecht des Bundes bzw. des Landes Oberösterreich und ist in weiten Teilen inhaltsgleich. So ist auch im § 4 Oö. GDG 2002 die Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten mit den Landesbediensteten normiert. Dieser Umstand ist auch aus fachlicher Sicht positiv zu bewerten, da eine Auseinanderentwicklung der öffentlichen Dienstrechte in einem Bundesland zu Ungleichbehandlungen der Bediensteten untereinander, einem unerwünschten Wettbewerb etc. führen würde.

Das Gemeindedienstrecht stellt ein modernes Dienstrecht dar, welches auf die speziellen Anforderungen und Aufgaben im öffentlichen Dienst entsprechend Rücksicht nimmt. Dort wo Deregulierungen, Flexibilisierungen und Adaptierungen notwendig sind, werden diese auch umgesetzt bzw. proaktiv forciert.



MICHAELA LANGER-WENINGER

AGRAR-LANDESRÄTIN
VON OBERÖSTERREICH

Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Fachabteilungen für das Dienstrecht der Gemeinden und des Landes Oberösterreich, wobei auch immer auf die unterschiedliche Struktur der oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als auch die Aufgaben Bedacht genommen wird.

Durch die demografischen Entwicklungen in Oberösterreich, kommen – in Gesamtbetrachtung – gerade auch auf Grund der Altersstruktur im öffentlichen Dienst in Zukunft Herausforderungen auf den Gemeinde(verbands)bereich zu. Durch Pensionierungen/Ruhestandsversetzungen bei geburtenstarken Jahrgängen wird es in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren vermehrt zu Personalwechselln kommen. Da jedoch aktuell geburtsschwache Jahrgänge in den Arbeitsmarkt kommen, entstand und wird weiterhin zwischen dem öffentlichen Dienst untereinander, aber auch zwischen öffentlichen Dienst und privaten Unternehmen eine neue dynamische Wettbewerbssituation. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden hierzu einerseits im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten und Instrumente (u.a. Gehalt, pauschalierte Nebengebühren) ein attraktives Arbeitsumfeld (z.B. durch Homeoffice, Teilzeitmöglichkeiten, Kinderbetreuung, verbesserte Kategorisierung beim Dienstpostenplan bei Zusammenarbeit, Sozialleistungen wie vergünstigtes Mittagessen) schaffen müssen, aber auch zeitnah einen entsprechenden Wissenstransfer sicherzustellen haben; die nunmehrige Möglichkeit der Nachbesetzung für sechs Monate ohne Änderung/Genehmigungspflicht des Dienstpostenplans soll dabei auch Unterstützung bieten.

Der in der Resolution angesprochene Wettbewerb und die Konkurrenzierung mit der Privatwirtschaft im Umfeld von Berufen mit einer eingeschränkt verfügbaren Bewerberinnen- und Bewerberanzahl, würde wohl selbst bei einer Erhöhung von Gehältern im Ergebnis keinen Vorteil bringen, da die Privatwirtschaft ihre Gehälter wieder entsprechend nachziehen würde.



Gesamt ist jedoch festzustellen, dass es sich beim Oö. GDG 2002 um ein modernes Dienstrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände in Oberösterreich handelt, welches sowohl

- attraktive Rahmenbedingungen (Homeoffice, Teilzeit, Dienstzeitgestaltung, Erholungsurlaub etc.),
 - Rechts- und Arbeitsplatzsicherheit,
 - ein wohnortnahes Arbeitsumfeld,
 - als auch in breiten Bereichen eine marktkonforme Bezahlung
- bietet.

Unter Einbeziehung der Interessensvertretungen, als auch der zuständigen Fachabteilungen soll auch zukünftig eine laufende Weiterentwicklung des Dienstrechts erfolgen, wobei hier auch wieder auf die Eckpunkte der Flexibilisierung, Deregulierung aber auch eines attraktiven Arbeitsumfelds Bedacht genommen werden wird. Zentral wird aber auch sein, dass Gemeinden und Gemeindeverbände auch die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michaela Lang-Weber".

Stellungnahme des SPÖ Klubs zur Petition:



123443



Herrn
Bürgermeister
Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

MARKTGEMEINDEAMT OTTENSHEIM Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung					Bgm
Eng. 15. MRZ. 2022					AL
Zi. Bell:					
Fin		Bau	T	StA	AllgV

Linz, am 11. März 2022

Betreff: Petition Evaluierung des Oö. Gemeindedienstes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Füreder!

Zunächst bedanken wir uns für Ihren Einsatz für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Gemeindedienstrechts mit besonderem Augenmerk auf das Gehaltsschema.

Die SPÖ-Abgeordneten setzten sich für eine Ihrer Petition Rechnung tragende weitere Behandlung ein. Leider stimmten ÖVP und FPÖ im Petitionsausschuss gegen die weitere Behandlung Ihres Anliegens im Landtag. Sie verfügten mehrheitlich über die Zusendung einer Stellungnahme zum Thema von Landesrätin Langer-Weninger, PMM.

Diese fachliche Stellungnahme konnte von uns unter anderem aus folgenden Gründen nicht mitgetragen werden:

Es stimmt, dass vor 20 Jahren mit der Einführung des aktuellen Systems auf Basis des „Hay-Modells“, eines von mehreren anerkannten Stellenbewertungsverfahren, ein großer Erneuerungsschritt für den damaligen Zeitpunkt gesetzt worden ist. Bei diesem Verfahren basiert das Besoldungssystem (Gehaltssystem) auf der Bewertung des einzelnen Arbeitsplatzes nach Anforderungen an Wissen, Denkleistung und Verantwortung.

Diese Stellenbewertung (Job Grading) sollte allerdings nichts sein, was nur einmal passiert. Berufe entwickeln sich weiter, die gesellschaftliche Bewertung von Tätigkeiten und nicht zuletzt der Arbeitsmarkt selbst verändern sich. Die schon länger bekannte, aktuelle Problematik in der Entlohnungssystematik der Gemeindediensten wird völlig verkannt, wenn in der Stellungnahme „die Erreichung der Ziele der ‚Besoldung Neu‘ aus fachlicher Sicht als gegeben zu beurteilen sind“. 20 Jahre sind ein langer Zeitraum, gerade auch in Entlohnungs- und Arbeitsmarktfragen, da hilft es wenig, wenn vor zwei Jahrzehnten die Projektziele erreicht worden sind.

4021 Linz · Landhausplatz 1
T: +43 732 7720-11564
spoe.klub@ooe.gv.at
www.spoe-klub-ooe.at

Sinnvolle Verbesserungen der letzten Jahre (Stichwort 100 % des Gehalts im ersten Jahr und Entbürokratisierung der Dienstpostenpläne für die Gemeindeverbände) waren wichtig, bei den aktuellen Herausforderungen zur Arbeitskräftegewinnung helfen diese nur noch wenig. In der umfangreichen Stellungnahme der Landesrätin nicht eigens angesprochen wird die Situation der Gewinnung von Fachkräften im handwerklich-technischen Bereich. Da ist der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren noch kompetitiver geworden und vor allem stehen die Gemeinden in dem Bereich im Wettbewerb mit völlig anderen Entlohnungsmodellen, die keine oder kaum Biennalsprünge vorsehen, sodass in der Regel die möglichen Einstiegsgehälter im Gemeindedienst unattraktiv sind.

Jeder Arbeitgeber, der einen Angestellten-Kollektivvertrag hat, und Handwerker oder Techniker aus Gewerbe oder Industrie einstellen will, steht vor einem ähnlichen Problem. Hier braucht es grundsätzlichere Überlegungen zu alternativen Entlohnungssystemen und Attraktivierungen unterschiedlicher Art, die auf die teils unterschiedlichen Bedürfnisse der im handwerklich-technischen Bereich tätigen Arbeitskräfte im Vergleich zu Arbeitskräften im Verwaltungs- und Kinderbildungsbereich eingehen. Attraktivierungsmöglichkeiten wären beispielsweise eine kürzere Vollzeit, verbesserte Sozialleistungen, freiere persönliche Dienstzeitgestaltung, bessere Arbeitsplatz- und Werkzeugausstattung und in vielen Bereichen eine höhere Entlohnung.

Schließlich müssen in einem so großen und heterogenen Bundesland wie Oberösterreich bei Entlohnungsfragen auch regionale Gesichtspunkte eine stärkere Rolle spielen. Die Lage einer Gemeinde und somit der für sie relevante regionale Arbeitsmarkt erhöht an vielen Stellen die Herausforderungen der Gemeinden, gute Fachkräfte zu finden. Auch das ist ein Problem, das der öffentliche Dienst mit privaten Arbeitgebern teilt und daher gibt es auch dafür bereits Lösungsansätze, die man in das bestehende Besoldungsschema einarbeiten könnte.

Uns sind die Probleme des Gemeindedienstrechts für die Gewinnung neuer Arbeitskräfte für den Gemeindedienst bewusst und wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass echte Lösungen angegangen werden. Das Hervorheben der bisher bestehenden Vorteile im Gemeindedienst ist zu wenig attraktiv, um neue GemeindedienstmitarbeiterInnen zu gewinnen. Das Land Oberösterreich ist für das Gemeindedienstrecht verantwortlich und soll seine Verantwortung zeitgemäß weiterentwickelt wahrnehmen! Wir bedanken uns nochmals für Ihr Engagement und ersuchen Sie, auch Ihre Gemeindebediensteten, potentielle BewerberInnen für den Gemeindedienst und Gemeinderatsmitglieder in diesem Sinne zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



LAbg. Mag. Michael Lindner
Klubvorsitzender

b) Luftgüte in Bildungseinrichtungen

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus: Um eine gesunde Lernumgebung für unsere Kinder zu gewährleisten, wurden 2 Wochen lang CO₂ Ampeln in Schule, Kindergarten und Krabbelstube aufgestellt. Das Land Oberösterreich hat angeboten, CO₂ Ampeln für die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. So können Pädagog*innen die Luftqualität in unseren Bildungseinrichtungen besser einschätzen. 2 Wochen lang wurde in der Polytechnischen Schule, in der Kinderbetreuungseinrichtung Lerchenfeldstraße und Krabbelstube Seilerweg genutzt. Abschließend hat man sich zu einem Gespräch zusammengesetzt. Hierbei ist herausgekommen, dass alle recht überrascht waren, wie schnell sich die Luftqualität verschlechtert, aber dass sie sich durch Lüften auch recht schnell wieder verbessern lässt. Ein Schlafraum im Kindergarten in der Lerchenfeldstraße ist aufgefallen. Dort war es baulich nicht möglich, ein Fenster einzubauen. In dem Raum schlafen 7 – 8 Kinder mittags eine Dreiviertelstunde. Lüften ist nicht möglich, ein Lüftungsgerät ist wegen des Lärms nicht optimal. Hier dauert es lang, bis die CO₂ Ampel von rot über orange auf schaltet.

Grundsätzlich ist man übereingekommen, dass derzeit allgemein kein akuter Handlungsbedarf besteht. Durch regelmäßiges Lüften lässt sich die Luftqualität gut regeln.

Der Bürgermeister dankt Michaela Kaineder für ihre Ausführungen. Er regt an, das Problem im Schlafraum näher zu betrachten und nach einer Lösung des Problems zu suchen.

c) Glyphosatfreier Freitagmarkt

Im Umweltausschuss wurde der Einsatz von Glyphosat beim Freitagmarkt in der 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 01.03.2022 beraten. Der Ausschuss kam einhellig zu folgendem Beschluss: „Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Freitagmarkt nur mit glyphosatreien Lebensmitteln zu bestücken, das Angebot und die Vielfalt weiterhin zu erhalten, jedoch soll das Bio-Zertifikat kein Muss für Markt-Standler sein.“

Maria Hagenauer hat den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf den gemeindeeigenen Flächen seitens der Pächter kein Glyphosat zum Einsatz kommt. Bei der Bewirtschaftung der Schrebergartenflächen könnte über die Gartenordnung ein Verbot über den Einsatz von Glyphosat verhängt werden. Diesbezüglich ist eine Kontaktaufnahme mit dem Schrebergartenverein notwendig.

Torben Walter ergänzt, dass mit dem Obmann des Schrebergartenvereins bereits Kontakt aufgenommen wurde. Es wird angestrebt, eine diesbezügliche Empfehlung an die Schrebergärtner auszusprechen. In der vereinseigenen Verordnung steht nichts zu dem Thema. Im Handel ist Glyphosat gar nicht mehr ohne weiteres erhältlich. Die handelsüblichen Pflanzenschutzmittel enthalten mittlerweile Ersatzstoffe. In der Landwirtschaft darf Glyphosat nur noch mit einem

„großen Pestizidschein“ eingesetzt werden. Der Landwirt muss also gut geschult sein. Wegen des Freitagsmarktes wurde im Umweltausschuss nichts beschlossen, weil das nicht in dessen Zuständigkeit fällt.

d) Straßenbau – Schreiben Landesrat Steinkellner vom 17. Februar 2022:



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER
LANDESRAT



Herrn Bürgermeister
Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

MARKTGEMEINDEAMT OTTENSHEIM Pol. Bezirk Ottensheim-Umgebung					Bgm
Eing. 22. FEB. 2022					AL
Zl. Beil.					
Fin	R	Bau	T	StA	AllgV

Linz, am 17.02.2022
Teb.-Nr.: 104223/2022-LR/TA

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es freut mich, Ihnen auch für das kommende 3-Jahresprogramm 2022-2024 meine Unterstützung im Bereich der Gemeindestraßen in Aussicht stellen zu können.

Ich merke Ihnen daher einen Landeszuschuss idHv insgesamt 90.000,-- Euro vor sofern Sie mindestens 280.000,-- Euro an Baukosten in diesem Zeitraum umsetzen.

In der Hoffnung, Ihnen damit dienlich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Günther Steinkellner
Landesrat

BRÜCKEN- UND TUNNELBAU . GEOINFORMATION UND LIEGENSCHAFT
GESAMTVERKEHRSPPLANUNG UND ÖFFENTLICHER VERKEHR . STRASSENNEUBAU UND
STRASSENERHALTUNG . VERKEHRSGEWERBE . VERKEHRSRECHT . VERKEHRSTECHNIK . WLK
Altstadt 30/IL 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-17201 | lrsteinkellner@ooe.gv.at
www.guenthersteinkellner.at



Wortmeldungen:

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob dieser Betrag im üblichen Bereich liegt oder ob es sich hier um eine Sonderzahlung handelt.

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass die Gemeinden üblicherweise 25% von € 100.000,- im Jahr bekommen. Gemeinden mit schlechter Finanzlage bekommen darüber hinaus BZ-Mittel, das trifft auf Ottensheim jedoch nicht zu. Es wird nach wie vor beim Landesrat um Mittel angesucht, diese liegen meist bei 25% vom gesamten Bauvolumen über mehrere Jahre.

e) Resolution Pensionistenverband Ottensheim: Gemeindezentrum – Sozialzentrum - Tagesbetreuungsstätte

Mit großer Sorge verfolgen wir die Entwicklung bezüglich Sozialzentrum in Ottensheim. Im Sozialzentrum soll eine betreute Tagesheimstätte untergebracht werden und Räume für die unterschiedlichsten Aktivitäten dieser Bevölkerungsgruppe, Räume für Schulungen für pflegende Angehörige, etc. Bereits im Jahr 2014 gab es einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates für die Errichtung eines Tagesbetreuungsentrums. Im Jahr 2016 erfolgte dann ein Beschluss, dieses Sozialzentrum am Areal Rodlstraße 5 zu errichten – wieder einstimmig. Bereits im Jahr 2016 hat der Pensionistenverband eine Resolution beschlossen und an die Gemeinde geschickt. Der Bürgermeister hat damals zurückgeschrieben, dass er die Anliegen voll und ganz unterstützt.

Im Jahr 2017 wurde ein umfangreiche SeniorInnenstudie mit über 500 Befragten erstellt.

In der letzten Periode des Gemeinderates, die von 2015 bis 2021 gedauert hat, gab es in der Verbandsversammlung keinen Antrag auf die Errichtung einer Tagesheimstätte in Ottensheim. Somit hat man auch die Chance verstreichen lassen, aus den zusätzlichen von der damaligen Soziallandesrätin Gerstorfer im Jahr 2020 bereitgestellten 1 Mio. Fördergeld zu profitieren. Der Vorstand des Sozialhilfeverbandes hat ein ablehnendes Schreiben übermittelt, das sich allerdings auf eine veraltete Sozialplanstudie für den Bezirk gestützt hat. Selbstverständlich gibt es auch die Möglichkeit, ein Tageszentrum mit einem gemeinnützigen Träger ohne den SHV führen, was wir auch schon in der Resolution im Jahr 2016 zum Ausdruck gebracht haben.

Völlig unverständlich ist für uns die nun wieder aufflammende Diskussion bezüglich Sinnhaftigkeit eines Sozialzentrums, bzw. Definition was ein Sozialzentrum eigentlich sein soll. Aus den Gemeinderatsanträgen geht klar hervor, dass das Herz des Sozialzentrums eine Tagesbetreuung für ältere Menschen ist.

Wir verweisen auf zahlreiche Studien zur demographischen Entwicklung der Gesellschaft, die Menschen werden immer älter und der Bedarf an Pflege wird steigen.

Der Vorstand des Pensionistenverbandes Ottensheim ist in großer Sorge, dass unsere älteren Mitbürger in den nächsten Jahren nicht ausreichend qualitativ versorgt werden können und darauf angewiesen sind, dass in Walding oder einem noch weiter entfernten Seniorenheim ein Platz in der Tagesbetreuung frei ist.

Wir ersuchen den Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim eindringlich, die bestehenden Beschlüsse einzuhalten und konsequent an der Realisierung im Sinne der älteren Bevölkerung von Ottensheim zu arbeiten.

f) Stand der Dinge: Hochwasserschutz Ottensheim

Für den nächsten Termin sind die Einladungen versandt worden. Diese Hochwassersteuerungsgruppe wird dann zusammensitzen und Informationen vom Planer erhalten. Das Treffen wurde über das Land organisiert.

g) Weitere Gespräche Müllentsorgung/Winterdienst Dürnberg 18 und 71

Hier wurde wieder zu einem Vermittlungsgespräch am 13. April 2022 geladen. Die betroffenen Fraktionsvertreter*innen wurden dazu eingeladen.

h) Info Flüchtlingshilfe

Bisher sind 25 Personen in Ottensheim einquartiert, weitere sind über Ottensheim in Nachbargemeinden vermittelt worden. Der Bürgermeister ist sehr dankbar, dass sich „willkommen@ottensheim“ wieder sehr bei der Betreuung der Vertriebenen engagiert. An zwei Nachmittagen in der Woche wird das Büro im EG des Gemeindeamtes, in dem auch die Sozialberatung und die Volkshochschule untergebracht sind, für willkommen@ottensheim als Anlaufstelle für Flüchtlinge genutzt werden können. Weiters ist die Gemeinde (Bürgerservice) weiterhin Ansprechpartner in diesen Fragen. Es konnten bereits einige Quartiere vorbereitet werden. Er ruft die Gemeinderäte auf, mögliche weitere Quartiere der Gemeinde zu melden. Es kommen täglich Flüchtlinge an, die unterstützt werden müssen. Es gibt ein Spendenkonto, auf das mittlerweile €4.700,- eingezahlt wurde. Dieses Geld wird in Notfällen im „Vier Augen Prinzip“ an Bedürftige weitergegeben.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, dass im Sozialausschuss besprochen wurde, dass das Geld auf dem Spendenkonto auf Anfrage (für Anschaffungen oder medizinische Leis-

tungen) und mit Rücksprache mit dem Bürgermeister weitergegeben wird.

i) **Produktionsküche – Finanzierungsplan**

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. erläutert, der Tagesordnungspunkt 5 „Erweiterung Produktionsküche und Ausspeisung“ sei von der heutigen Sitzung abgesetzt worden, weil der Finanzierungsplan vom Land Oö. nach Information vom Freitag, 18.03.2022 nicht genehmigt wird. Das Projekt zieht sich jetzt schon über einen ziemlich langen Zeitraum. Das Kostendämpfungsverfahren hat über eineinhalb Jahre gedauert, weil die zuständigen Bearbeiter beim Land Corona-bedingt anderweitig eingesetzt waren. Erst vor ca. zweieinhalb Wochen wurde der Kostenrahmen bekannt gegeben. Was unsererseits budgetiert wurde, ist auch zugesagt worden (ca. € 700.000,-).

Nachdem die Produktionsküche in den Sommerferien gebaut werden soll bzw. muss, drängt die Zeit sehr, die Ausschreibungen auszuschicken. Um die Gewerke ausschreiben zu können, wird einen Finanzierungsplan benötigt. Die Amtsleiterin hat sich in den letzten Wochen darum bemüht, den Finanzierungsplan vom Land zu erhalten. Leider verzögerte sich auch dies wieder wegen Urlaubs von Sachbearbeitern. Am Freitag habe sie zunächst die Information erhalten, dass der Finanzierungsplan mit 60 % Förderung kommt.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Gemeinde den Eigenmittelanteil zu 100 % mit einem Darlehen finanziert, weil dies aufgrund der Corona-Situation zulässig ist, da die Gemeinden keine Rücklagen bilden konnten (normalerweise wird ein Drittel mit Eigenmitteln und zwei Drittel mit Darlehen finanziert). So wurde das auch budgetiert. Die Kosten wurden im Jahr 2022 budgetiert und das Darlehen wird 2023 aufgenommen. Die Fördergelder des Landes wurden ebenfalls 2023 budgetiert. In Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft wurde von Frau Hofer (Prüferin der Gemeinde) bestätigt, dass das so zulässig ist.

Freitagmittag hat der zuständige Sachbearbeiter des Landes jedoch mitgeteilt, dass wir den Finanzierungsplan nicht bekommen, weil im Voranschlag 2022 beim investiven Vorhaben Produktionsküche im Jahr 2022 keine Bedeckung der Ausgaben budgetiert ist, sondern erst im Jahr 2023. Die Amtsleiterin erklärte ihm, dass der Vorgang mit der BH abgesprochen. Dieser erklärte jedoch, dass das nicht zulässig sei. Die Zwischenfinanzierung mittels innerem Darlehen im Jahr 2022 hätte im Vorbericht zum VA 2022 lt. Auskunft der IKD angeführt werden müssen, was jedoch nicht erfolgt ist. Das wurde deshalb nicht gemacht, weil es nicht bekannt war.

Aufgrund dieses Versäumnisses bekommen wir aber den Finanzierungsplan nicht. Der Sachbearbeiter erklärte daraufhin, dass ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden muss, in dem das korrigiert wird. Wenn der Nachtragsvoranschlag beschlossen wird, genehmigt das Land auch den Finanzierungsplan. Weiters stimmt die IKD einer Finanzierung des Eigenanteils (rd. € 286.000) zu 100% Darlehen nicht zu, weil - anders als im VA 2022 (keine Allg. Ausgleichsrücklage vorhanden) - im Rechnungsabschluss 2021 eine allg. Ausgleichsrücklage gebildet werden

konnte, und daher zumindest ein Drittel des Eigenanteils (rd. € 95.000) mittels Rücklagen zu bedecken ist.

Das bedeutet, dass der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag mit diesen Änderungen beschließen muss, damit der Finanzierungsplan vom Land genehmigt werden kann. Nachdem die Baumaßnahmen in den Sommerferien stattfinden müssen und eine Ausschreibung der Gewerke nicht erfolgen darf, bevor der Gemeinderat einen genehmigten Finanzierungsplan beschlossen hat, ist vorgesehen, dass der Bürgermeister eine zusätzliche Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung der erwähnten Punkte (Nachtragsvoranschlag und Finanzierungsplan Produktionsküche) sehr zeitnahe einberuft. Als möglicher Termin ist **Dienstag, 5. April 2022, 19:30 Uhr** vorgesehen.

j) Termine:

Datum	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
25.03.2022	Offener Markt Ottensheim	Linzer Straße	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)
25.03.2022	Frühlingserwachen	Linzer Straße	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)
26.03.2022	"Sing dei Ding" in concert	Alter Bauhof	Sing dei Ding
02.04.2022	Ottensheim putzt	Kirchenvorplatz	MGO
07.04.2022	Weinfrühling Wolfs Weindepot	Gemeindesaal	Wolfs Weindepot
08.04.2022	Emilio Sampaio do Brazil - Brazil Jazz	Alter Bauhof	ARGE Granit
09.04.2022	"Allein daheim" - Herbert und Mimi - Clownstheater für Kinder	Alter Bauhof	EKIZ, VHS, SPIEGEL, OTTO
21.04.2022	PREMIERE - "Aus Liebe" von Peter Turrini	Alter Bauhof	Bühne Ottensheim
23.04.2022	Sandkisten-Aktion		ÖVP

Datum	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
06.05.2022	Ottensheimer Marktweinwahl 2022	Marktplatz	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)
07.05.2022	9. Aufführung "Aus Liebe" von Peter Turrini	Alter Bauhof	Bühne Ottensheim
28.05.2022	Konzert mit den Rolling Bones (ERSATZTERMIN)	Alter Bauhof	ARGE GRANIT
21.06.2022	Zwischen Verantwortung, Hoffnung und Panik Vortrag von Univ.-Prof. em Dr ⁱⁿ Brigit Mahnkopf	Gemeindesaal	DonauQuarz Ottensheim Institut für angewandte Entwicklungspolitik
24.06.2022	Offener Markt Ottensheim	Ottensheim Linzer Straße	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)
24./25.06.2022	o.heimArt Festival	Marktplatz Ottensheim	OTon KünstlerInnen Agentur OG
02.07.2022	Faustball Ortsmeisterschaft	Stadion Ottensheim	TSV Ottensheim Sektion Faustball
02.07.2022	pro O. Frischluftkino	Marktplatz	pro O. Liste für Ottensheim
09./10.07.2022	Marktfest	Marktplatz	ÖVP

2. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 28.02.2022

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 28.02.2022 eine Gebarungsprüfung sowie eine Prüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt. Eine Ausfertigung der Prüfberichte und der Verhandlungsschriften wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt darüber hinaus folgenden Antrag an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat möge das Prüfergebnis der PA-Sitzung vom 28.02.2022 zum Prüfpunkt "Subventionen Regattaverein Linz-Ottensheim" nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern über einen erweiterten Antrag auf die verpflichtende Umsetzung des Prüfergebnisses abstimmen“.

3. Sitzung PA – Rechnungsabschluss 2022

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss für das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie für die investiven Einzelvorhaben in Übersicht und einzelnen Ein- und Ausgabenposten, soweit es möglich war, geprüft und dabei keine Beanstandungen gefunden.

Die konkreten Zahlen bitten wir, dem Protokoll des Prüfungsergebnisses vom 28.02.2022 zu entnehmen.

Alle Detailfragen wurden von den Mitarbeiterinnen des Marktgemeindefamtes zufriedenstellend und ausführlich beantwortet, sodass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat die Annahme des Rechnungsabschlusses empfiehlt.

Bei dieser Gelegenheit spricht der gesamte PA den Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung für deren sorgfältige Tätigkeit Dank und Anerkennung aus.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt zum Verständnis: Es gibt einerseits einen Antrag, dass der Prüfungsbericht des Rechnungsabschlusses die Zustimmung erteilt wird, weiters den Antrag, dass dem Prüfungsbericht der Gebarungsprüfung zur Kenntnis genommen wird und darüber hinaus einen Antrag, dass die Empfehlung des Prüfungsausschusses durchgeführt wird. Wird über alle diese Anträge abgestimmt?

Bgm. Franz Füreder bejaht die Frage.

GR Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses (Rechnungsabschluss 2021) vom 28.02.2022 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Sitzung PA - Subventionen durch die Gemeinde für den RegVLO

Hier muss weiter ausgeholt werden:

Unsere Prämisse als PA:

Die Prestigeträchtigkeit einer Großanlage wie die des RVLO soll nicht die Maßgabe für das Subventionsverhalten der Gemeinde darstellen. Für den Prüfungsausschuss gilt, den konkreten Nutzen für die MGO zu bewerten und abzuwägen, sowie dem GR eine nachvollziehbare Begründung für unsere Empfehlung als PA zu geben.

Historie

Finanzielle Aufwendungen der Gemeinde für den RVLO von 2002 bis 2019

- *ca. EUR 300,000 in den Jahren 2002 bis 2017*
- *ca. EUR 150,000 in den Jahren 2018 und 2019 (incl. Unterstützung Ruder – WM)*

Die Gemeinde ist trotz der hohen Aufwendungen nicht Eigner von Immobilienwerten, d.h. alle Aufwendungen der Gemeinde waren Zuschüsse ohne Substanzvermehrung.

Vorteile für die Gemeinde durch WM-Zuschlag

Als wesentlicher positiver Effekt für die Gemeinde wurde der Zuschuss für die Sanierung der Bahnhofstrasse mit BV-Mitteln von 175.000 EUR hervorgehoben, wobei sich die Frage stellt, ob die WM eine Voraussetzung für den Zuschuss war. Weitere geförderte Projekte (wie Panoramaweg, Rodlhofzufahrt) sind im Zusammenhang mit der WM zu sehen. Der Nachnutzen hält sich in Grenzen.

Sonstige messbare Vorteile für die Gemeinde wie erhöhte Kommunalsteuern, Auslastung der Beherbergungsbetriebe oder Gastronomie waren offensichtlich nicht signifikant, auch bedingt durch das quantitativ überschaubare diesbezügliche Angebot in Ottensheim.

Nachbetrachtung zur WM

Unverständlich ist, dass nicht gemeinsam mit der Entwicklung des WM-Projektes zwangsläufig und zeitgleich ein Nachnutzungskonzept mit Businessplan für diese Großanlage erstellt wurde. Damit wäre von Anfang an klar gewesen, dass ein Normalbetrieb dieser Regattaanlage nur durch entsprechende Unterstützungen der überregionalen öffentlichen Hand wie Stadt Linz, Land OÖ und

den Bund zukünftig gewährleistet werden kann, keinesfalls aber in relevantem Ausmaß durch Subventionen der Gemeinde.

Istsituation

Die MGO ist ordentliches Mitglied (eines von drei) des RVLO bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von dzt. neu EUR 5000. Da der WSV Ottensheim darüber hinaus außerordentliches Mitglied des RVLO ist, die dafür vorgesehenen Mitgliedsgebühren entrichtet, sowie auch alle Einzelkosten gemäß RVLO-Leistungskatalog zu entrichten hat, ist der Mitgliedsbeitrag der MGO als eine Förderung zu betrachten.

Von der öffentlichen Hand erhält der RVLO derzeit nur vom Land OÖ eine Förderung, nämlich 25.000 EUR im Jahr, jedes Jahr gesondert zu beantragen. Eine Bitte um Erhöhung für 2022 wurde offensichtlich abgelehnt.

Einwände, die Stadt Linz würde durch Stützung der erhöhten Preise des RVLO Leistungskataloges eine indirekte Subvention leisten, halten wir nicht für stichhaltig. Diese Erhöhung trifft alle Vereine gleichermaßen, und bedeutet z.B. für den WSV lt. Aussagen vom Präsidenten ca. 3.500 EUR Mehrkosten für 2022.

Eine Verlegung des Vereinssitzes nach Linz beispielsweise, würde die Stadt Linz um ihre Ausflüchte bringen, nur Linzer Vereine fördern zu können

Vorschlag zur zukünftigen Vorgehensweise

Selbstverständlich liegt der MGO und dem Prüfungsausschuss die erfolgreiche Zukunft des RVLO am Herzen. Für eine ausgewogene wirtschaftliche Bilanz des RVLO ist aber in erster Linie dessen Präsidium und Vorstand verantwortlich.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass durch den Ausfall der Fördermittel des Bundes sowie der Stadt Linz die MGO als Standortgemeinde immer wieder durch Förderansuchen zum Ausgleich der Jahresbilanz einspringen soll, und dies, obwohl die Stadt Linz Hauptnutznießer der anfallenden Wertschöpfung in Gastronomie und Hotellerie ist.

Nach ausgiebiger Diskussion kommt der Prüfungsausschuss zur Empfehlung, aus diesen Gründen ab dem Jahr 2022 keine über den Mitgliedsbeitrag beim RVLO (aktuell EUR 5.000,-) hinausgehenden Förderungen an den RVLO zu leisten.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass sie 12 Jahre im Regattaverein als Gemeindevertreterin Mitglied im Präsidium war. Gibt es aktuell eine Vertretung der Gemeinde im Präsidium? Weiters möchte sie anmer-

ken, dass im Regattaverein Ehrenamtliche tätig sind, die Unglaubliches für diese Strecke geleistet haben. Diese wurde zweimal mit Steuergeldern erst errichtet und dann ausgebaut, um auch weltmeisterschaftstauglich zu sein. Für sie sei es unvorstellbar, dem Verein keine Subventionen mehr zu gewähren. Dass die Stadt Linz und der Bund in den letzten 20 oder mehr Jahren sehr viele Steuergelder in den Verein gesteckt haben, ist unbestritten. Ob das genug war, darüber könne man streiten. Das Team besteht, wie gesagt, aus Ehrenamtlichen. Daher kann sie bei diesem Antrag ganz sicher nicht mitstimmen. Das könne man mit der Weglegung eines Kindes vergleichen. Sie ist der Meinung, dass auch im Präsidium ein Gemeindevertreter sein muss.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass er ihre Ausführungen voll unterstützt. Was das Präsidium betrifft, ist er nicht mehr Mitglied. Es ging vor zwei bis drei Jahren um die Haftungsfrage, die er prüfen ließ. Es kam heraus, dass er als Präsidiumsmitglied unter Umständen mit seinem Privatvermögen haften müsse. Daraufhin habe er seinen Präsidiumssitz aufgegeben. Seitdem ist die Gemeinde nur noch Mitglied des Vereins. Nachdem beim dritten Antrag darüber abgestimmt wird, ob die Gemeinde weiterhin Fördergelder über den Mitgliedsbeitrag hinaus zahlt, möchte er anmerken, dass sich auch der Finanzausschuss mit einem Förderansuchen des Regattavereins (RVLO) über € 10.000,-- befasst hat. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert und man kam zu dem Ergebnis, dass – wenn es keine Unterstützung seitens des Bundes, des Landes und der Stadt Linz über insgesamt €75.000,-- gibt – auch seitens der Gemeinde keine Förderung gewährt wird. Aber die Strecke muss auch der Gemeinde etwas wert sein. Das ist ein Vorzeigeprojekt und eine weltweit anerkannte Wettkampfstrecke. Den Standort des Vereins nach Linz zu verlagern kann er nichts abgewinnen.

GR Helmut Kremmaier erklärt, es sei kein Angriff auf die Leistungen der Ehrenamtlichen. Es gibt Gesetze, das ist im Verein genauso wie in einer Firma, dass man nicht über einen längeren Zeitraum mehr ausgeben kann als man einnimmt. Das sei der eigentliche Punkt, den der Prüfungsausschuss aufzeigen will. Man kann nicht immer, wenn das Geld nicht reicht, zur Gemeinde gehen und die Hand aufhalten.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass man den Verein insoweit absichert, dass die Pacht, die an die viadonau abzuführen ist, durch die Gemeindesubvention gedeckt ist. Alles andere müsse anders erwirtschaftet werden.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass der Vergleich Firma und Verein hinkt. Der Verein lebt nur von öffentlichen Geldern und muss dementsprechend ehrenamtlich arbeiten, damit diese öffentlichen Gelder auch fließen. Sie habe selbst erlebt, wie vor den Subventionsgebern gekniet und gekämpft wurde. Das lässt sich nicht mit einer Firma vergleichen.

GR Dr. Peter Riedelsberger versteht den dritten Antrag nicht, weil nicht klar ist, was auf die Gemeinde zukommt. Das gibt es sonst nirgends, dass man sagt, für die Zukunft schließe ich Förderungen

aus. Das geht zu weit. Jedes Förderansuchen wird im Einzelnen angeschaut und geprüft, wie die Rahmenbedingungen sind.

GR Torben Walter MA merkt an, dass der Antrag aus dem Prüfungsausschuss vor einem Förderantrag des RVLO behandelt wird. Das wirkt ja wie ein Gegenantrag. Man sollte sich grundsätzlich überlegen, ob man Randsportarten in Ottensheim fördern will. Der Regattaverein befasst sich mit einer Randsportart, die nicht kostendeckend arbeiten kann, außer, es fänden sich Großsponsoren. Mit öffentlichen Geldern wurde die Anlage errichtet, die jetzt Kosten produziert. Der Vergleich eines Vereins mit einer Firma kann funktionieren, wenn man von einem Profifußballverein ausgeht, der hohe Sponsorengelder lukriert. Das wirtschaftliche Denken kann man bei einer Randsportart nicht als Maßstab anlegen. Ein Verein muss keinen Gewinn erwirtschaften, die Gemeinde muss sich überlegen, ob sie diesen Sport im Ort fördern will oder nicht. Er glaubt, Ottensheim ist eine Gemeinde, der der Sport wichtig ist. Der TSV wird direkt und indirekt gefördert, was richtig und wichtig ist. Bei einem anderen großen Verein, der viel für Ottensheim geleistet hat, wird nun diskutiert, die Förderungen einzustellen. Er sei gespannt, was herauskomme, wenn man die Förderungen für den TSV prüft.

GR Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses (Gebahrungsprüfung) vom 28.02.2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Uli Böker und Manuela Wolfmayr. Gegen den Antrag stimmt Uli Böker, Manuela Wolfmayr enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, einer Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

GR Helmut Kremmaier stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund der Empfehlung des Prüfungsausschusses wird ab dem Jahr 2022 von der Marktgemeinde Ottensheim, keine über den Mitgliedsbeitrag (aktuell € 5.000,--) hinausgehende Förderung an den Regattaverein Linz-Ottensheim geleistet.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen Konrad Stockinger (Pro O) und Helmut Kremmaier (FPÖ). Gegen den Antrag stimmen Wolfgang Landl, Peter Riedelsberger, Georg Fiederhell, Maria Hagenauer, Elisabeth Fahrnberger, Thomas Holzinger, Franz Füreder und Gerhard Leibetseder von der Fraktion ÖVP sowie Adi Pernkopf, Johannes Reiter-Schwaighofer, Manuela Wolfmayr, Teresa Wielend, Michaela Kaineder, Torben Walter, Florian Gollner, Uli Böker und Thomas Schoberleitner von der Fraktion Pro O. Franz Bauer, Gabriele Plakolm-Zepf und Stefanie Feichtinger von der Fraktion SPÖ sowie Stefan Lehner, Markus Meindl und Manuel Wasicek von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 2 ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

3. Rechnungsabschluss 2021

a) Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021

b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021

a) **Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021**

Der Vorsitzende trägt vor, der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2021 liege am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Er wurde nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt. Die gemäß § 93 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990 vorgegebene Frist zur zeitgerechten Vorlage des Rechnungsabchlusses an die Aufsichtsbehörde kann eingehalten werden. Der Rechnungsabschluss wurde vor der öffentlichen Auflage am 28.02.2022 vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim überprüft und anschließend vom 02.03.2022 bis 21.03.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die

Grundlage für die Beschlussfassung bildet der nach § 91 (3) OÖ GemO erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht. Allerdings wurde amtsseitig im „Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht“ Zahlen im MFP korrigiert die irrtümlich falsch übertragen wurden. Weiters wurde im Lagebericht beim Punkt 2.1 der Betrag des Gesamtüberschusses sowie deren Begründung abgeändert.

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und auf Antrag Gemeinderatsmitgliedern eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt worden.

Die am 28.02.2022 vom Prüfungsausschuss durchgeführte Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 ergab folgendes Ergebnis:

Prüfungsergebnis

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	11.453.800,61	10.223.763,95
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	2.082.083,97	3.332.471,98
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	430.000,00	293.113,55
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.350.133,00	4.414.964,61
Zwischensumme	18.316.017,58	18.264.314,09
-abzüglich investive Einzelvorhaben	3.079.517,18	2.984.547,07
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.350.133,00	4.414.964,61
Summe	10.886.367,40	10.864.802,41
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+21.564,99

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 1.186.792,50), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 571.732,11) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2021 (EUR + 127.066,25/ EUR - 144.711,58).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge				11.002.848,52	11.127.300,00	11.762.663,84

(MVAG-Code 21)						
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				10.958.355,34	10.882.300,00	11.305.913,90
Nettoergebnis (SA 0)				44.493,18	245.000,00	456.749,94
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 230)				994.108,46	440.800,00	3.214.995,34
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 240)				1.236.150,32	102.500,00	3.269.842,96
Summe (MVAG-Code 23)				-242.041,86	338.300,00	-54.847,62
Nettoergebnis (SA 00)				-197.548,68	583.300,00	401.902,32

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen erhöht, beläuft sich im RA 2021 auf EUR 204.353,64.

Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2020 betrug € 1.667.053,07. Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 beträgt € 1.721.900,69. Darin enthalten sind die gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 977.482,59. Die allgemeine Ausgleichsrücklage, die frei verfügbar ist, beträgt € 263.358,34.

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst ist ersichtlich, dass der Schuldenstand am 31.12.2020 € 1.690.387,34 betrug und aufgrund der beschlossenen Darlehensaufnahmen für den Neubau Kindergarten der Schuldenstand zum 31.12.2021 auf € 1.827.273,79 stieg.

Im Rechnungsabschluss 2020 bestand ein bereinigter Saldo in Höhe von € -54.039,19 aufgrund der VRV Umstellung. Dieser Abgang wurde mittels allgemeiner Ausgleichsrücklage im Rechnungsabschluss 2021 bedeckt.

Weitere Detailfragen wurden von der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterin des Marktgemeindefamtes beantwortet, sodass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat die Annahme des Rechnungsabschlusses empfiehlt.

Bei dieser Gelegenheit spricht der gesamte Prüfungsausschuss für die Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung für deren sorgfältige Tätigkeit Dank und Anerkennung aus.

Der Prüfungsausschuss stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2021 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Soweit der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses.

Zu diesen Feststellungen des Prüfungsausschusses wird keine schriftliche Äußerung des Bürgermeisters gemäß § 91 (4) OÖ GemO abgegeben.

Durch eine wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung konnte nicht nur ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis 2021, sondern auch ein Überschuss in der Höhe von € 21.564,99 erreicht werden. Dieser Überschuss wurde folgendermaßen verwendet:

Zuführung zur allg. Ausgleichsrücklage (Auswirkung im Finanzierungshaushalt im Jahr 2022)
€ 21.564,99

Es konnte nicht nur ein positiver Saldo von 21.564,99 Euro, sondern auch ein zusätzlich frei verfügbarer Überschuss in der Höhe von EUR 336.100,- erreicht werden, der für die Investiven Vorhaben:

1612010 Gemeindestraßenbau 38.000,- Euro

1163003 Ankauf Löschfahrzeug 83.500,- Euro

612014 Straßenbau Feldstraße 214.600,- Euro

336.100,- Euro

anstelle der im Voranschlag geplanten Entnahme von Rücklagenmittel verwendet wurde und daher wird der bestehende Rücklagenstand nicht verringert.

Weiters wurden der allgemeinen Ausgleichsrücklage 21.404,44 Euro aus der Rücklage Hausbesitz zugeführt. Die Zuführung schlägt sich im Finanzierungshaushalt aber erst im Jahr Finanzjahr 2022 zu Buche.

Der Gesamtüberschuss beläuft sich somit auf 357.664,99 Euro und resultiert hauptsächlich aus Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer.

Zur Erklärung der Über- und Unterschreitungen bei einzelnen Haushaltsstellen wird auf die Begründungen im Rechnungsabschluss verwiesen.

Wortmeldungen:

GR Dr. Konrad Stockinger merkt an, dass das Team der Finanzabteilung, insbesondere Sarah Hänsel, sind nicht nur äußerts genau und akribisch, sondern auch sehr ambitioniert arbeitet. Er findet Sarah

Hänsels Arbeit großartig, insbesondere da sie als Karenzvertretung tätig ist. Die Gemeinde sollte sich einen gutes Folgeangebot für sie überlegen.

Der Gemeinderat applaudiert.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2021 wird wie folgt zum Beschluss erhoben

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	11.453.800,61	10.223.763,95
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	2.082.083,97	3.332.471,98
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	430.000,00	293.113,55
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.350.133,00	4.414.964,61
Zwischensumme	18.316.017,58	18.264.314,09
-abzüglich investive Einzelvorhaben	3.079.517,18	2.984.547,07
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.350.133,00	4.414.964,61
Summe	10.886.367,40	10.864.802,41
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+21.564,99

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 1.186.792,50), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 571.732,11) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2021 (EUR + 127.066,25/ EUR - 144.711,58).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				11.002.848,52	11.127.300,00	11.762.663,84
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				10.958.355,34	10.882.300,00	11.305.913,90

Nettoergebnis (SA 0)			44.493,18	245.000,00	456.749,94
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			994.108,46	440.800,00	3.214.995,34
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)			1.236.150,32	102.500,00	3.269.842,96
Summe (MVAG-Code 23)			-242.041,86	338.300,00	-54.847,62
Nettoergebnis (SA 00)			-197.548,68	583.300,00	401.902,32

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verringert, beläuft sich im RA 2021 auf EUR 204.353,64.

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 13 Gemeindehaushaltsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021

Der Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Ottensheim & Co für das Finanzjahr 2021 liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Es handelt sich hierbei ebenfalls um den ersten Rechnungsabschluss, welcher nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt wurde. Seit 01.01.2020 sind die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden.

Die Abläufe, das heißt Beschlusserfordernisse (Gesellschafterversammlung und zuvor Gemeinderat), bleiben gleich.

In der Übersicht stellt sich der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	97.532,12	38.082,71
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.246,54
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	20.475,99	20.552,67
Zwischensumme	118.008,11	102.881,92
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	20.475,99	20.552,67
Summe	97.532,12	82.329,25
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+15.202,87

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für die Gemeinde – KG sind grundsätzlich die Vorgaben für den Gemeindebereich zu beachten. Das „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ muss jedoch nicht gesetzlich zwingend einen Saldo von EUR 0,00 aufweisen. Ergibt sich ein negativer oder auch positiver Saldo ist dieser im Voranschlag-Vorbericht bzw. im Lagebericht des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Auch eine Rücklagenzuführung bei einem Überschuss sowie Rücklagenentnahme bei einem Abgang ist in den Gemeinde-KGs nicht vorgesehen.

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

Aufgrund der Rechnungsabschlüsse in den Vorjahren ergibt sich ein positiver Saldo in Höhe von EUR 16.797,71.

Rechnungsabschluss 2019	+23.014,55
Rechnungsabschluss 2020	-21.419,71
<u>Rechnungsabschluss 2021</u>	<u>+15.202,87</u>
Saldo	+16.797,71

Probe-Rechnung:

Kassenstand:	+19.913,53
-Verbindlichk. UST	-2.795,68
+ Forderungen	+ 679,86
-Liquiditätsüberschuss	-16.797,71

Fiktiver Kassastand	+1.000,00

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 179.777,56), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 164.946,29) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2021 (EUR + 0,00/ EUR – 0,00).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				238.194,03	299.000,00	267.390,94
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				231.675,38	224.700,00	217.128,36
Nettoergebnis (SA 0)				6.518,65	74.300,00	50.262,58
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis (SA 00)				6.518,65	74.300,00	50.262,58

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen erhöht, beläuft sich im RA 2021 auf EUR 56.781,23.

Der Gemeinderat wird ersucht, der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses die Zustimmung zu erteilen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Der Rechnungsabschluss der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2021 wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	97.532,12	38.082,71
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.246,54
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	20.475,99	20.552,67
Zwischensumme	118.008,11	102.881,92
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	20.475,99	20.552,67
Summe	97.532,12	82.329,25
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+15.202,87

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 179.777,56), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 164.946,29) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2021 (EUR + 0,00, EUR - 0,00).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				238.194,03	299.000,00	267.390,94
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				231.675,38	224.700,00	217.128,36
Nettoergebnis (SA 0)				6.518,65	74.300,00	50.262,58

Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis (SA 00)				6.518,65	74.300,00	50.262,58

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verringert, beläuft sich im RA 2021 auf EUR 56.781,23.

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 13 Gemeindehaushaltsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und FPÖ Die Mitglieder der SPÖ Fraktion enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

4. Zuerkennung von Subventionen

- a. UDO - Unternehmen Donaumarkt Ottensheim
- b. Regattaverein Linz Ottensheim
- c. Familienakademie Mühlviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh
- d. OTTO Kulturgenossenschaft eG

a) Subvention Unternehmen Donaumarkt Ottensheim

Der Vorsitzende informiert darüber, dass Frau Sylvia Reiningner am 03.12.2021 für das Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (samt Sektion Tourismus) um Jahresförderung 2022 in Höhe von EUR 6.000,- ansuchte.

Diese Förderung soll für geplante Veranstaltungen wie z.B. Marktweinwahl, Donau in Flammen und Uferfest verwendet werden.

Folgende Subventionen wurden in den letzten Jahren gewährt:

2019	€ 5.500,-
2020	€ 5.500,-
2021	€ 6.000,-

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat den Sachverhalt in seiner Sitzung vom 21.12.2021 beraten und empfiehlt einstimmig, die angesuchte Jahresförderung für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 6.000,- zu bewilligen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Subventionsantrags vom 03.12.2021 wird dem Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (samt Sektion Tourismus) eine Jahresförderung 2022 in Höhe von EUR 6.000,- gewährt. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/789000-775000 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2022 durch Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Subvention Regattaverein Linz-Ottensheim

Mit Ansuchen vom 06.12.2021 ersucht Horst Anselm, Präsident des Regattaverains Linz-Ottensheim um Jahresförderung für 2022 in der Höhe von EUR 10.000,-. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat bereits in seiner Budget-Sitzung vom 21.12.2021 diesen Antrag beraten und hat eine Summe in Höhe von EUR 8.000,- budgetiert.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat diesen Sachverhalt ein weiteres Mal in seiner Sitzung vom 01.03.2022 beraten und empfiehlt mehrheitlich (Stimmhaltungen von Franz Wolfes-Danner und Dimitri Windhager) dem Gemeinderat, eine Subvention in der Höhe von € 8.000,- zu gewähren, vorausgesetzt, dass die weiteren Subvention von Bund und Land über je EUR 25.000,- und der Stadt Linz über EUR 15.000,- (auch möglich über Umwege von Linzer Vereinen) fließen.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, dass die Erhebungen des Prüfungsausschusses bezüglich des Regattaverains für ihn sehr schlüssig waren. Es ist aber auch klar, dass man nicht sofort alles übers Knie brechen kann und die Förderungen komplett einstellen. Was ihm überhaupt nicht gefällt, ist, dass möglicherweise ein Verein gegen den anderen ausgespielt werden soll. Er ist dagegen, dass hier Wertigkeiten aufgestellt werden. Es geht nicht nur um eine Sportförderung in Ottensheim, sondern auch um Kulturförderung. Da geht es um Gerechtigkeit. Wegen der Verteilungsgerechtigkeit muss man sich damit auseinandersetzen.

GR Torben Walter MA erwidert, es sei nicht seine Absicht, Vereine gegeneinander auszuspielen. Vielmehr wollte er argumentieren, dass man, wenn man den einen Verein fördert, auch den anderen fördern muss. Er möchte die Wortmeldung aber aufnehmen und empfehlen, sich im heurigen Jahr mit der Schaffung von einheitlichen Förderrichtlinien zu beschäftigen, um ein wenig von der Willkürlichkeit wegzukommen. Es muss eine Basis geschaffen werden, aufgrund derer man entscheiden kann. Das schafft auch Sicherheit für die Vereine, womit man von der Gemeinde rechnen und kalkulieren kann.

GRⁱⁿ Uli Böker hat zum Regattaverein ihre Meinung schon dargelegt. Sie wird sich auch hier der Stimme enthalten, weil sie glaubt, dass die Gemeinde zusammen mit dem Regattaverein auch bei den anderen Subventionsgebern vorsprechen soll, um Subventionsgelder zu bekommen, statt ihnen die Rute ins Fenster zu stellen. Da eine Bedingung an die Subvention geknüpft ist, wird sie sich enthalten. Sie glaubt zwar, dass die Subventionen fließen werden, aber offenbar gibt es hier andere Aussagen. Das kann sie sich nicht vorstellen. Gibt es da Informationen, die sie nicht kennt?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass die Amtsleiterin und er im Herbst 2021 beim Land waren und haben der Stadt Linz und dem Land Oberösterreich (Sportreferent) gegenübergesessen. Gemeinsam mit dem Präsidenten des Regattavereins wurde über die Misere gesprochen, dass die Fördergelder nicht ausreichen. Dort wurde eindeutig kommuniziert, dass das Land die Förderung von € 25.000,-- zahlt, aber auch nicht mehr. Die Stadt Linz hat gesagt, dass derzeit keine Gelder für den Regattaverein zur Verfügung stehen, das müsse über die Vereine oder die Sektionen in Linz abgewickelt werden. Es werden nur Linzer Vereine gefördert. Der Bund zahlt keine Förderung.

Vom Präsidenten habe er nun erfahren, dass sich die Stadt Linz mittlerweile dazu bekennt, dass Fördergelder kommen und dass der RVLO mit den beantragten € 10.000,-- auskommen werde. Damit wurde im Verein kalkuliert. Da seitens der Gemeinde bei den Förderungen gespart wird, wurde die beantragte Förderung auf € 8.000,-- gekürzt.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Förderung nun an die Bedingung geknüpft, dass auch die anderen Fördergeber Gelder freigeben.

GV Franz Bauer fragt, weil immer vom Bund die Rede ist, der eigentlich nichts zum Unterhalt des Bundesleistungszentrums beitragen will, ob es sich nun wirklich um ein Bundesleistungszentrum handelt, wie groß am Gebäude steht. Was muss der Bund für ein Bundesleistungszentrum zahlen? Ist das erhoben worden?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es sich laut Aussagen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz nicht um ein Bundesleistungszentrum handelt. Es wurde dem Präsidenten des RVLO angeboten, dass Vertreter*innen der Gemeinde mit beim Bundessportminister vorsprechen, um die Angelegenheit zu verhandeln. Die Bezeichnung Bundesleistungszentrum am Gebäude ist eigentlich falsch. In der Anfangsphase des Baus stand noch die Möglichkeit im Raum, dass es ein Bundesleistungszentrum wird. Später wurde mitgeteilt, dass es kein BLZ wird, weil die Stadt Wien nicht auf ihr BLZ verzichten will. Ein zweites BLZ will der Bund nicht finanzieren.

GRⁱⁿ Uli Böker möchte, dass im Protokoll vermerkt wird, dass sie grundsätzlich für eine Förderung des Regattavereins RVLO ist. Sie lehnt aber die Junktimierung („...vorausgesetzt, dass die restlichen Subventionen vom Bund und Land je EUR 25.000,- und der Stadt Linz EUR 15.000,- (auch möglich über Umwege von Linzer Vereinen) fließen.“) im Antragstext ab. Daher stimmt sie nicht für den Antrag.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt zum Thema Junktimierung an, dass der Finanzausschuss bei der Diskussion der Förderung für den RVLO die Information hatte, dass es ohne eine Förderung durch den Bund finanziell nicht weiter geht und dieser keine fixe Förderzusage gemacht hat. Auch die Stadt Linz zielt sich bei der Förderzusage. Nachdem der Ausschuss eine große Verantwortung für die Finanzen der Gemeinde hat, wurde die Aussage getroffen: Ja, wir stehen zur Förderung des Vereins, aber wenn wir wissen, dass die € 8.000,- der Gemeinde überhaupt nicht dafür ausschlaggebend sind, dass der Betrieb dort weitergeht, möchte man nicht riskieren, dass das Fördergeld verpufft, weil der Regattabetrieb eingestellt werden muss. Das war der einzige Grund für die Bedingung, dass auch Bund, Land und die Stadt Linz in die Pflicht genommen werden. Die Gemeinde allein kann das finanziell nicht stemmen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Subventionsantrags vom 06.12.2021 wird dem Regattaverein Linz-Ottensheim eine Jahresförderung 2022 in Höhe von EUR 8.000,- gewährt, vorausgesetzt, dass die restlichen Subventionen vom Bund und Land je EUR 25.000,- und der Stadt Linz EUR 15.000,- (auch möglich über Umwege von Linzer Vereinen) fließen. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/269000-777000 zu erfolgen.“

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2022 durch Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und Pro O, ausgenommen Uli Böker, Konrad Stockinger, Florian Gollner und Torben Walter. Diese enthalten sich der Stimme. Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ stimmt gegen den Antrag.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 20 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

c) Subvention Familienakademie Mühlviertel, Eltern-Kind-Zentrum Bunter Floh

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kainerer erläutert, Herr Mag. Alexander Starzer habe im Schreiben vom 11.10.2021 im Namen der Familienakademie Mühlviertel um Jahresförderung 2022 für das EKIZ Bunter Floh in der Höhe von EUR 15.000 ersucht.

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat über diese Subvention mehrmals diskutiert und empfiehlt dem Gemeinderat - nach einer letzten Diskussion in der Sitzung am 08. März 2022 - einhellig, eine Jahresförderung für 2022 in der Höhe von EUR 13.500 zu bewilligen.

Auszahlung in den Vorjahren:

Jahresförderung	Höhe der Auszahlung	Begründung
2012	€ 10.500	
2013	€ 11.500	
2014	€ 15.000	starker Aufschwung
2015	€ 15.000	
2016	€ 15.000	
2017	€ 15.000	
2018	€ 15.000	
2019	€ 15.000	
2020	€ 7.500 + € 7.500	2 Teilzahlungen
2021	€ 15.000	
2022	€ 13.500	mietfrei im Objekt Bahnhofstr. 1

Im Voranschlag 2022 wurde ein Budgetbetrag für EKIZ Bunter Floh in Höhe von EUR 13.500,- bereits beschlossen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kainerer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Aufgrund des Subventionsantrages vom 11.10.2021 wird der Familienakademie Mühlviertel für das EKIZ Bunter Floh Ottensheim eine Jahresförderung 2022 in der Höhe von EUR 13.500 gewährt. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/439000-757000 zu erfolgen.“

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2022 durch Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Subvention an OTTO Kulturgenossenschaft eG

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

5. Erweiterung Produktionsküche und Auspeisung

a) Finanzierungsplan

b) Übertragungsverordnung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

6. Neubewerbung LEADER Periode 2023-2027

Der Vorsitzende legt dar, seit dem Jahr 2007 seien in der ganzen Region zahlreiche Projekte mit Projektkosten von über 11,16 Mio. Euro und Fördermitteln in der Höhe von 5,1 Mio. Euro über die Region Urfahr West eingereicht und begleitet worden.

Dadurch konnten neue Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze gesichert werden, die Lebensqualität gesteigert und die Attraktivität der Region hervorgehoben werden. Neben dem För-

derprogramm wird vom Regionsbüro die Sommerbetreuung der Kinder aus der Region seit 15 Jahren organisiert und sichergestellt. Zusätzlich wurden weitere Förderprogramme genutzt, um die Zielsetzungen der Region zu erreichen, wie beispielsweise für das Projekt Slow Trips, welches mit dem Innovationspreis für Tourismus ausgezeichnet wurde, uvm.

Die Region Urfahr West sieht es selbstverständlich, als Netzwerkstelle und Drehscheibe für Information zum Thema Förderungen für die Gemeinden und ihre BürgerInnen zu agieren und die Zusammenarbeit zu stärken. Es ist ihr Bestreben, an den bisherigen Erfolgen anzuknüpfen und sich dafür einzusetzen, dass die Region Urfahr West auch in Zukunft von weiteren Fördermitteln und Kooperationen profitiert. Denn Leader ist das einzige Förderprogramm, welches die finanzielle Autonomie der Bevölkerung, der Vereine und der Gemeinden sicherstellt.

In diesem Zusammenhang sollen auch in der neuen Leader Periode alle Fördermittel voll ausgeschöpft werden, um einen großen Mehrwert für die Bevölkerung, das Ehrenamt und die beteiligten Gemeinden zu erzielen.

Umgesetzte und beantragte Projekte 2014 – 2021 in der Region Urfahr West:

Ottensheim:

- Berta Nahversorger
- Donabus 1 und 2
- Fit durchs Jahr
- Post Stationen
- Kompetenzzentrum Wassersport
- Mobiler Holzofen – Rollkuchl
- Panoramaweg
- Raum für Jugend
- Kultursaal Bauhof
- Post Studio
- Rad Motorik Park

Regionsübergreifende Projekte:

- Slow Trips – authentisches Reisen in Europa
- Vuulkan – Überlebenshandbuch für Jugendliche
- Mountainbike Granitland Süd
- Green Life Style – Lebensmittelspione und Klimadetektive
- Bio Region Mühlviertel
- Studie – Naturjuwele

- GUUTE Bauernladen online
- Bewegung und Begegnung
- Erlebnisregion (Rahmenprogramm Ruder WM)
- Sommerbetreuung Pöstlingberg, Puchenau, Lichtenberg, Ottensheim
- Heißwassergerät

In Zahlen für die Periode Juni 2015 – Dez. 2021:

	Gesamtprojektkosten	Leader Fördermittel	Mitgliedsbeitrag gesamt
Region Urfahr West	352 826,09 EURO	229 297,40 EURO	-
Gemeinden	563 294,66 EURO	1 060 234,62 EURO	52 913,07 EURO
Summe	916 120,75 EURO	1 289 532,02 EURO	-

Seit der zweiten Hälfte 2020 beschäftigt sich die Region Urfahr West in Form von Bürgerbefragungen, Projektgesprächen und ab 31.01.2022 bis Anfang März 2022 mit Zukunftswerkstätten mit der Einreichung der Entwicklungsstrategie für die neue Leader Periode 2023-2030.

Die Bewerbungsunterlagen werden erarbeitet und bei der Vollversammlung der Region Urfahr West am 28.04.2022 präsentiert und am 5.05.2022 bei der OÖ Landesregierung und beim Bund eingereicht.

Für diese Einreichung ist durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden die Eigenmittelfinanzierung sicherzustellen. Vorgeschlagen wird ein jährlicher Gemeindebeitrag in Höhe von 2 Euro je Einwohner/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde zum Stichtag der Gemeinderatswahlen 2021 beginnend ab 2022.

Die LEADER-Periode erstreckt sich auf die Jahre 2023 bis 2027, die Ausfinanzierungsphase ist bis 2030 zu gewährleisten. Dieser Eigenmittelanteil ist für die Finanzierung des LAG-Managements (Lokale Aktionsgruppe) der Region Urfahr West im Ausmaß von 60 Wochenstunden notwendig, welches die Förderfähigkeit der eingereichten Projekte erarbeitet, zur Genehmigung vorbereitet, dem Projektauswahlgremium zur Beurteilung aufbereitet, die Abrechnung bei der Agrarmarkt Austria sicherstellt und somit das Abholen der Fördermittel ermöglicht.

Der Beschluss für die Aufbringung der Eigenmittel wird wirksam, wenn die Region Urfahr West als LEADER-Region anerkannt wird.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt in seiner Sitzung am 01.03.2022 einhellig dem Gemeinderat den Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 2,- pro Einwohner/in mitzutragen und die Neubewerbung abzugeben.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein u.we - Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 31. Dezember 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Eine Aufnahme in das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 wird beabsichtigt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, bis zum 31. Dezember 2030.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt je Einwohner/In mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz 2 Euro beginnend ab 2022. Als Grundlage für die Vorschreibung gilt der Stichtag der Gemeinderatswahlen von 2021. Bei Bedarf sind Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen Mitgliedsbeitrag von 2 Euro pro Jahr je Einwohner/in (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag der Gemeinderatswahlen 2021) ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen der Region Urfahr West (Vorstand, Projektauswahlgremium, Vollversammlung) die Entscheidung zur inhaltlichen Gestaltung und Zustimmung der bis April 2022 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis 31. Dezember 2030.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Kulturpreis der Marktgemeinde Ottensheim – Änderung der Vergaberichtlinien

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf, der Kulturpreis der Marktgemeinde Ottensheim werde seit dem Jahr 1999 jährlich vergeben. Ziel ist es einerseits Vereine, Künstlerinnen und Künstler für ihre langjährigen Verdienste um das Kunst- und Kulturleben in Ottensheim zu ehren, andererseits sollen zeitgenössische junge Künstlerinnen und Künstler bzw. Kulturgruppen für ihre Arbeit entsprechende Motivation, Unterstützung und Wertschätzung erfahren.

In letzter Zeit wurde der mit € 1.200,00 dotierte Kulturpreis meistens im Zuge des Vereinsempfangs übergeben und wird jährlich durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport auf die Höhe von € 1.228,00 aufgestockt, um damit in Erinnerung zu halten, dass im Jahr 1228 n.Chr. Ottensheim vom Babenberger Herzog Leopold VI. das Marktrecht erhalten hat und somit der älteste Markt des Mühlviertels darstellt.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7.5.2018 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe eines Kulturpreises der Marktgemeinde Ottensheim lauten wie folgt:

„Vergaberichtlinien Kulturpreis

Kultur bezeichnet im weitesten Sinne alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt, im Unterschied zu der von ihm nicht geschaffenen und nicht veränderten Natur. Kultur ist ein System von Regeln und Gewohnheiten, die das Zusammenleben und Verhalten der Menschen leiten.

Kulturleistungen sind alle formenden Umgestaltungen eines gegebenen Materials, wie in der Technik oder der bildenden Kunst, aber auch geistige Gebilde bzw. „Subkulturen“ wie Musik, Sprachen, Moral, Religion, Recht, Sport, Wirtschaft und Wissenschaften. (vgl. Wikipedia, die freie Enzyklopädie, leicht umformuliert.)

Auf Basis dieser Definition von Kultur wird der Kulturpreis Ottensheim einmal jährlich vergeben, außer es gibt keine geeigneten Vorschläge. Einerseits sollen Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen für ihre langjährigen Verdienste um das Kulturleben in Ottensheim geehrt werden, andererseits sollen junge Menschen und Gruppen durch den Preis für ihre Arbeit entsprechende Motivation, Unterstützung und Wertschätzung erfahren.

Dotierung

Die Höhe des Kulturpreises ist mit mindestens € 1.228,-- dotiert. Die sukzessive Anhebung des Preises ist beabsichtigt. Die Marktgemeinde Ottensheim garantiert die Mindestdotierung von € 1.228,-. Dazu werden jedes Jahr im Haushaltsvoranschlag € 628,- für „Kulturpreis“ budgetiert, die restlichen € 600,- sollen mittels Sponsorenbeiträge aufgebracht werden. Die Sponsorsuche ist Aufgabe der Ausschussobfrau/des Ausschussobmannes und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Sollten keine oder weniger als € 600,- Sponsorenbeiträgen lukriert werden, wird der Fehlbetrag aus Mitteln des Budgetansatzes Kulturförderung ausgeglichen.

Vergabevorgang:

*Jede Ottensheimerin und jeder Ottensheimer kann Vorschläge für Preisträger*innen beim Gemeindeamt einbringen.*

In der ersten Sitzung des für Kultur zuständigen Ausschusses im Herbst (Oktober) werden die Vorschläge diskutiert und für die Beratung in den Fraktionen aufbereitet. In der letzten Sitzung des zuständigen Ausschusses (November) wird von den Mitgliedern des Ausschusses auf Basis der Beratungen in den Fraktionen eine Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen.“

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat sich in seinen Sitzungen vom 24. 11.2021 und 27.01.2022 erneut mit dem Vergabemodus für den Kulturpreis befasst und mehrheitlich (3 Stimmenthaltungen GV Georg Fiederhell, GR Markus Meindl, E-GR Thomas Holzinger) beschlossen, dem Gemeinderat folgende Änderungen vorzuschlagen:

Vergaberichtlinien Kulturpreis

Die Marktgemeinde Ottensheim bekennt sich zur Förderung von Kunst und Kultur im Ort. Kunst und Kultur sind Ausdruck des menschlichen Daseins. Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur verweist auf die Vergangenheit und den Umgang mit überbrachten Werten, sie hat zugleich eine zukunftsgerichtete Dimension und beinhaltet Visionen einer künftigen Gesellschaft. (Definition Deutscher Kulturrat).

Der Kulturpreis Ottensheim wird alle 5 Jahre vergeben. Mit dem **Kulturpreis Ottensheim** soll das gesamte künstlerische oder kulturelle Wirken einer Person, eines Kollektivs, eines Vereines oder einer Initiative gewürdigt werden, die über einen längeren Zeitraum das kulturelle Leben in Ottensheim nachhaltig mitgestaltet hat/haben.

In den vier Jahren dazwischen wird ein **Kulturförderpreis** ausgeschrieben. Für diesen Kulturförderpreis können junge Künstlerinnen und Künstler, Kulturarbeiterinnen und Kulturarbeiter, Kunst- und/oder Kulturgruppen, Vereine oder Einrichtungen einen Antrag zur Verleihung des Kulturförderpreises stellen. Mit dem Kulturförderpreis soll die Entwicklung des künstlerischen und kulturellen Schaffens von aufstrebenden Kunst- und Kulturschaffenden sowie GestalterInnen in angewandten Kunstsparten unterstützt werden. Voraussetzung für die Bewerbung für den Kulturförderpreis ist ein Hauptwohnsitz in Ottensheim seit mindestens drei Jahren.

Dotierung

Die Höhe des Kulturpreises Ottensheim wird mit € 2000 festgelegt. Die Höhe des Kulturförderpreises wird mit € 1228 festgelegt. Sponsoren können dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte des Preisgeldes übernehmen.

Vergabe

Der Kulturpreis soll das nächste Mal im Jahr 2025 vergeben werden. Die Vergabe des Kulturpreises erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Sport. Alle Ottensheimer BürgerInnen und Bürger sowie Vereine und Einrichtungen werden rechtzeitig über die Gemeindezeitung eingeladen, Vorschläge einzubringen.

Der Kulturförderpreis soll 2022 erstmals in dieser Form vergeben werden. KünstlerInnen und Kulturgruppen und -initiativen sollen im Frühjahr zur Bewerbung für den Förderpreis eingeladen werden. Die Einreichfrist endet Ende Juni 2022. Der Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport wird unter Einbeziehung namhafter Ottensheimer KünstlerInnen (mindestens zwei Personen sollen beigezogen werden, um eine künstlerische Bewertung der Einreichungen vorzunehmen) einen Vorschlag für die Vergabe des Kulturförderpreises an den Gemeinderat richten.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder fragt, ob der Kulturförderpreis sich ausschließlich auf Kultur bezieht oder auch andere Kategorien, wie z. B. Sport, Soziales oder Wissenschaft, einbezogen sind.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, dass diese Diskussion auch im Ausschuss geführt wurde. Sie ist der Meinung, dass bei dem Gesamtbudget, welches in Ottensheim dem gesamten Kulturbereich zur Verfügung steht (ca. € 13.500,-) möchte sie diese Mittel ausschließlich der Kultur widmen. Wenn angedacht ist, Gelder für Auszeichnungen im Bereich Sport und Wissenschaft zur Verfügung zu stellen, sollte das gesondert diskutiert werden. Sie möchte die Mittel für die Kultur nicht reduzieren, eher aufstocken.

GRⁱⁿ Uli Böker möchte die Lanze für die Kultur und Kunst in Ottensheim brechen. Das sei schon seit langem ein Thema. Ottensheim hat ein großes Image, was die Kunst und Kultur in und um Ottensheim betrifft. Ob es die Kunst im öffentlichen Raum ist oder die unendlich vielen ehrenamtlichen Kulturarbeiter*innen in den verschiedenen Vereinen bei den Chören, bei den Theatergruppen etc. - dafür sind € 13.500,- eine Schande! Von den budgetierten Kulturmitteln erhält einen Großteil die Landesmusikschule (was auch völlig in Ordnung ist). Von Auswärtigen werde immer wieder gefragt, wie viel Geld Ottensheim etwa für die Kultur zur Verfügung stellt, weil so eine aktive Szene da ist. Diese Gelder noch für andere Bereich zu splitten, geht überhaupt nicht. Sie sei dafür, einen eigenen Sportpreis einzurichten oder einen eigenen Wissenschaftspreis. Das müsse dann aber aus einem anderen Topf finanziert werden.

Es gab in ihrer Fraktion eine Diskussion, ob es gescheit ist, den Kulturpreis und den Kulturförderpreis aufzuteilen. Sie glaubt, dass es sehr wohl noch viele verdiente Kulturschaffende gibt. Sie findet es aber auch gut, junge Kulturschaffende zu fördern und dafür einen neuen Ansatz zu schaffen. Theoretisch wäre auch möglich, beide Preise parallel jedes Jahr zu vergeben. Sie plädiert an die Ausschussobfrau dafür, das Kulturbudget zu erhöhen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, dass sie sich für das heurige Budget nur für „mittelzuständig“ erklärt. Das habe sie von ihrem Vorgänger übernommen. Es haben sich inzwischen neue Initiativen gebildet. Es gibt jetzt den „alten Bauhof“, da habe es keine Mittelanmeldung gegeben. Sie haben es nicht gewusst, dass Förderansuchen innerhalb einer definierten Frist an den Ausschuss für bestimmte Projekte zu richten sind. Im nächsten Jahr wird man sich bemühen, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

GR Torben Walter MA hat sich anfangs schwer getan, dem zu folgen, dass der Kulturpreis nur mehr alle 5 Jahre vergeben wird. Inzwischen findet er, das es eine großartige Idee ist. Er würde sich eine höhere Frequenz wünschen. Er gratuliert der Ausschussobfrau dazu, dass sie das Thema aufgegriffen hat. Er schließt sich der Wortmeldung von Uli Böker an und ist auch der Meinung, dass im Kulturbereich mehr Geld gebraucht wird. Das Budget müsste deutlich erhöht werden, um der Kulturarbeit eine entsprechende Würdigung entgegenzubringen.

GR Thomas Schoberleitner merkt an, dass er mit dem Antrag ebenfalls einverstanden ist. Er möchte jedoch anregen, die Textpassage zu ändern, dass man für den Förderpreis 3 Jahre in Ottensheim wohnen muss. Man schneide sich sonst womöglich einen „Kulturimport“ ab. Eher könne man eine Altersbeschränkung einführen, da sich der Preis an junge Leute richten soll.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt zu dem Thema an, dass die Kulturschaffenden nicht wissen, dass sie um Förderungen ansuchen können, dass die OTTO Kulturgenossenschaft allein heuer um 15.000,- Projektförderung angesucht hat und um € 13.000—Jahresförderung. Weiters gibt es die Förderungen für die Landesmusikschule. Weiters investiert die Gemeinde einiges in den Standort des Alten Bauhofs. Es wird also auch im Bereich Kultur vieles gefördert, aktiv dort, wo die Leute ihre Bedürfnisse bekannt geben, um den Kulturbetrieb zu erhalten. Auch Proberäume für Musikschaffende werden günstig zur Verfügung gestellt. Wenn er länger darüber nachdenkt, kann er noch mehr anführen, was die Gemeinde für die Kultur ausgibt. Er glaubt, die Gemeinde ist auf einem guten Weg und kann auch einiges vorweisen.

GR Helmut Kremmaier möchte grundsätzlich anmerken, nachdem die Gemeinde in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr Geld zur Verfügung haben wird als jetzt, müsse man, wenn man mehr Geld für die Kultur investieren will, auch dazu sagen, wo das verfügbare Geld dafür eingespart werden soll.

Bgm. Franz Füreder merkt abschließend an, dass er den Kulturpreis ganz großartig findet. Für andere Bereiche sollten ebenfalls Preisgelder zur Verfügung gestellt werden. Darüber sollte auch nachgedacht werden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert auf die Aussage, dass in den letzten Jahren Investitionsmittel für den Kulturbereich für den Bauhof aufgestellt wurden, dass das Investitionen der letzten 2 – 3 Jahre sind. Es habe zwar immer einen Musikprobenraum für den Musikverein gegeben und die Landesmusikschule, das war es aber auch schon mit der Kulturinfrastruktur. Das ist sicher toll, was im alten Bauhof geschaffen wurde, aber sie meint, dass es neue Vereine gibt, die nicht gewusst haben, dass bis Oktober Fördergelder beantragt werden müssen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. 12. 1999 erlassenen, und in der Sitzung vom 7.5.2018 überarbeiteten „Richtlinien für die Vergabe eines Kulturpreises der Marktgemeinde Ottensheim“ werden wie folgt neu festgelegt:

Vergaberichtlinien Kulturpreis

Die Marktgemeinde Ottensheim bekennt sich zur Förderung von Kunst und Kultur im Ort. Kunst und Kultur sind Ausdruck des menschlichen Daseins. Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur verweist auf die Vergangenheit und den Umgang mit überbrachten Werten, sie hat zugleich eine zukunftsgerichtete Dimension und beinhaltet Visionen einer künftigen Gesellschaft. (Definition Deutscher Kulturrat).

Der Kulturpreis Ottensheim wird alle 5 Jahre vergeben. Mit dem Kulturpreis Ottensheim soll das gesamte künstlerische oder kulturelle Wirken einer Person, eines Kollektivs, eines Vereines oder einer Initiative gewürdigt werden, die über einen längeren Zeitraum das kulturelle Leben in Ottensheim nachhaltig mitgestaltet hat/haben.

In den vier Jahren dazwischen wird ein Kulturförderpreis ausgeschrieben. Für diesen Kulturförderpreis können junge Künstlerinnen und Künstler, Kulturarbeiterinnen und Kulturarbeiter, Kunst- und/oder Kulturgruppen, Vereine oder Einrichtungen einen Antrag zur Verleihung des Kulturförderpreises stellen. Mit dem Kulturförderpreis soll die Entwicklung des künstlerischen und kulturellen Schaffens von aufstrebenden Kunst- und Kulturschaffenden sowie GestalterInnen in angewandten Kunstsparten unterstützt werden. Voraussetzung für die Bewerbung für den Kulturförderpreis ist

ein Hauptwohnsitz in Ottensheim seit mindestens drei Jahren.

Dotierung

Die Höhe des Kulturpreises Ottensheim wird mit € 2000 festgelegt. Die Höhe des Kulturförderpreises wird mit € 1228 festgelegt. Sponsoren können dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte des Preisgeldes übernehmen.

Vergabe

Der Kulturpreis soll das nächste Mal im Jahr 2025 vergeben werden. Die Vergabe des Kulturpreises erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Sport. Alle Ottensheimer BürgerInnen und Bürger sowie Vereine und Einrichtungen werden rechtzeitig über die Gemeindezeitung eingeladen, Vorschläge einzubringen.

Der Kulturförderpreis soll 2022 erstmals in dieser Form vergeben werden. KünstlerInnen und Kulturgruppen und -initiativen sollen im Frühjahr zur Bewerbung für den Förderpreis eingeladen werden. Die Einreichfrist endet Ende Juni 2022. Der Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport wird unter Einbeziehung namhafter Ottensheimer KünstlerInnen (mindestens zwei Personen sollen beigezogen werden, um eine künstlerische Bewertung der Einreichungen vorzunehmen) einen Vorschlag für die Vergabe des Kulturförderpreises an den Gemeinderat richten.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

8. Teilnahme am Projekt „OWN Your SECAP“

GR Torben Walter MA führt aus, in den letzten Jahren haben Gemeinden und Städte in der EU an lokalen Klimaschutzpolitiken und -maßnahmen und an Strategien zur Klimawandelanpassung gearbeitet (in Ottensheim wurde beispielsweise die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt oder PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden installiert.). Die einzelnen Projekte wurden jedoch nie gesamt betrachtet bzw. eine gemeinsame Vision für die Gemeinde entwickelt.

Im Dezember 2021 trat ein Mitarbeiter vom Büro E7 an den Umweltausschussobmann heran und unterbreitete ihm das Projekt. Insgesamt sollten 9 Länder an dem Projekt teilnehmen, wobei die aktuellen Ereignisse zum Ausscheiden eines Landes. Die Laufzeit erstreckt sich über 3 Jahre, im Sommer dieses Jahres fällt von der EU die Entscheidung, ob dieses LIFE-Projekt gefördert wird.

Bei dem Projekt geht darum, Gemeinden und Städte bei der Umsetzung ihrer Energie- und Klimaaktionspläne (SECAP = Sustainable Energy and Climate Action Plan) zu unterstützen. Notwendig dazu sind ein klarer politischer Wille sowie die Schaffung eines breiten gemeindepolitischen Konsenses über die Notwendigkeit einer umfassenden gesellschaftlichen Transformation in Richtung Klimaneutralität.

Aufgrund der nahenden Deadline (10.01.2022) hat der Bürgermeister am 05.01.2022 vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses den vorliegenden „Letter of Support“ unterzeichnet:

Ottensheim, am 05. Januar 2022

Letter of Support
(LIFE 2021-CET-LOCAL)

Unterstützungserklärung für das Projekt 'OWN your SECAP'

Die Gemeinde Ottensheim ist seit 2002 Mitglied im Klimabündnis und hat im Jahr 2008 ein Energiekonzept für die Gemeinde erstellt. Im Jahr 2010 wurde der Solaratlas von Ottensheim fertiggestellt, für den die Überarbeitung im Jahr 2021 begonnen wurde.

Da in Ottensheim bereits eine gute Basis, u.a. auch durch den Betrieb von gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen besteht, erklärt sich die Gemeinde Ottensheim bereit Ihre Bestrebungen durch die Weiterentwicklung des Energiekonzeptes und Umsetzung der darin befindlichen Maßnahmen zu forcieren. Durch den Erfahrungsgewinn, den Austausch mit Partnergemeinden und die professionelle Betreuung im Rahmen des Projektes ist gewährleistet, dass der optimale Maßnahmenmix für Ottensheim entwickelt werden kann und daher hat die Gemeinde Ottensheim ein hohes Interesse an dem Projekt zur Entwicklung des Energie- und Klimaschutzaktionsplans und des EnMS teilzunehmen und die geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der darin entwickelten Lösungen und Ansätze umzusetzen.

Mit dieser Unterstützungserklärung bestätigen wir, dass die Gemeinde Ottensheim im Falle einer Genehmigung des Projekts „OWN your SECAP“ bereit ist, die Durchführung der Projektaktivitäten offiziell zu unterstützen, indem sie:

- Personen nominiert, die sich an den Projektaktivitäten beteiligen,
- die aktive Teilnahme an den Projekt-Treffen (lokal/national/international) sicherstellt,
- mindestens drei Energieeffizienz- und/oder Klimaschutz- und/oder Klimawandelanpassungsmaßnahmen ihres Energie- und Klimaschutzaktionsplanes umsetzt,
- die Entwicklung eines Budgets für den Klimaschutz unterstützt,
- Rollen und Verantwortlichkeiten für die Bewältigung der Probleme der Klimawandelanpassung in der Gemeinde festlegt,
- Räume für lokale und nationale Veranstaltungen (bei Bedarf) zur Verfügung stellt und
- die unternommenen Aktivitäten zwischen der Gemeinde Ottensheim und e7 medial vermarktet.

Darüber hinaus ist die Gemeinde Ottensheim bereit und interessiert, durch die Projektaktivitäten andere Gemeinden zu inspirieren und ihre Aktivitäten nach Abschluss des Projekts „OWN your SECAP“ fortzuführen.

Die Gemeinde hält sich jedoch einen jederzeitigen Austritt aus dem Projekt vor sowie ist die Zustimmung des Gemeinderates für dieses Projekt noch notwendig.

Franz Füreder
Bürgermeister

* Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Energie- und Klimaschutzaktionsplan, das Energiemanagementsystem sowie die Maßnahmen nicht umzusetzen, wenn während der Durchführung des Projekts unerwartete Umstände auftreten.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat bei seiner 2. Sitzung am 13.01.2022 das Thema besprochen und einstimmig beschlossen, dass der Gemeinderat dieses Projekt und die – mit Vorbehalt des Gemeinderates – getätigte Unterschrift des Bürgermeisters des „Letters of Support“ für das Projekt „Own Your SECAP“ unterstützen soll.

Da es bezüglich dieses Tagesordnungspunktes in der 4. Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022 keine Einigung gab wurde beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zurück an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner 3. Sitzung am 10.03.2022 erneut beratschlagt, weiters wurde der Projektleiter Herr Christof Amann eingeladen um noch offene Fragen in Bezug auf das Projekt zu klären. Herr Amann konnte krankheitsbedingt nicht an der Sitzung teilnehmen, Johannes Rammerstorfer kam als Ersatz.

Im Zuge der Diskussion kam der Ausschuss einhellig zu der Übereinstimmung, dass die Marktgemeinde Ottensheim sich verstärkt der Thematik Klimawandel und Klimawandelanpassung widmen und sich für eine rasche Herangehensweise in der Klimaschutzthematik einsetzen soll.

Um die Gemeinde bestmöglich für die zukünftigen Herausforderungen aufzustellen kam der Ausschuss einhellig zu der Empfehlung, sich neben dem Projekt „Own Your SECAP“ noch mit dem Beratungsangebot des Energiesparverbandes auseinanderzusetzen und dieses im Vergleich zu dem Projekt „Own Your SECAP“ zu prüfen. Hierfür wird eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe (eine Person pro Fraktion) eingerichtet, welche Auswahlkriterien erarbeitet, die verschiedenen Optionen miteinander vergleicht und hierauf basierend eine Empfehlung an den Umweltausschuss ausspricht. Als Ergänzung der technischen Ausarbeitung erfolgte eine Bewerbung beim Klimabündnis für eine Prozessbegleitung im Rahmen des Projektes „Entwicklung kommunale Klimastrategie“ um eine möglichst breite Bearbeitung zu gewährleisten.

In Hinblick auf das Projekt „Own Your SECAP“ empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft dem Gemeinderat mehrheitlich, die Bewerbung für das Projekt zu bestätigen und nach einer allfälligen Bewilligung in der verpflichtenden Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und den Antragstellern genau zu definieren, welche Aufgaben und Verpflichtungen die Marktgemeinde mit dem Projekt eingehen kann und möchte.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass im Antrag nicht vermerkt ist, dass man sich um 3 Projekte bewirbt. Sie regt an, auch die Beratungsangebote Energiesparverband und Klimabündnis in den Antrag zu formulieren (Zusatzantrag): *„Ein Beratungsangebot des Energiesparverbandes und des Klimabündnisses wird gleichzeitig eingeholt. Über das Ergebnis wird in der Arbeitsgruppe beraten.“*

Bgm. Franz Füreder ergänzt, dass das ja im Amtsvortrag bereits erwähnt ist, jedoch nicht im Antragstext steht.

GRⁱⁿ Uli Böker zitiert aus einer Antwort des Fraktionsobmanns der ÖVP, die sie auf einen ähnlich gelagerten Fall erhalten hat (Antrag Radverkehrsbeauftragter, für den die Pro O einen Zusatz einfügen wollte): *„Im Einleitungstext werden die Rahmenbedingungen klar definiert, welche die Grundlage für die Rahmenbedingung zu diesem Beschluss bilden und daher meiner Ansicht nach nicht nochmals extra angeführt werden muss.“* Dieser Wunsch einer Ergänzung wurde auch von Helmut Kremaier und Franz Bauer abgelehnt, weil das in der Sachverhaltsdarstellung bereits drinnen steht. Daher sieht sie keine Grundlage für die Ergänzung dieses Antrags.

GRⁱⁿ MMag.^a Teresa Wielend merkt an, dass sie ebenfalls keine Gleichstellung zwischen den Tagesordnungspunkten 8 und 13 sieht, zumal die Fraktion Pro O über diesen Zusatzantrag vorab nicht informiert wurde. Daher konnte auch nicht darüber beraten werden.

GV Franz Bauer regt an, einen Tagesordnungspunkt nach dem anderen zu behandeln.

GR DI Gerhard Leibetseder fragt die Amtsleiterin nach der rechtlichen Lage: Im Amtsvortrag wird ein Sachverhalt ausführlich beschrieben und im Antragstext zusammengefasst. Somit ist die Sachverhaltsdarstellung ebenfalls bindend?

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A bestätigt das. Wenn etwas Besonderes hervorzuheben ist, sollte man das auch im Antrag formulieren. Die Sachverhaltsdarstellung ist Bestandteil des Protokolls und führt zum Beschluss. Der Antrag sollte die wesentlichen Inhalte der Sachverhaltsdarstellung darstellen. Wenn dem Gemeinderat ein Umstand besonders wichtig ist, sollte das in den Antrag hineinformuliert werden. In diesem Fall geht es darum, dass diese Unterstützungserklärung, die der Bürgermeister im Vorfeld gefertigt hat, vom Gemeinderat bestätigt wird, damit das richtige Organ die Zustimmung erteilt. Der Zusatz betreffend das Beratungsangebot des Energiesparverbandes ist ja parallel schon eingeleitet worden und die Klimabündnisbewerbung ist schon ausgeschickt worden. Dass anschließend eine Beratung erfolgt, muss nicht unbedingt beschlossen werden.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass der vorliegende Antragstext bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung vorlag und in den Ausschuss zurückverwiesen wurde. Dort sei darüber beraten worden, dass auch der Energiesparverband und das Klimabündnis in den Vorgang einbezogen werden sollen. Dadurch ist die Diskussion, ob das auch in den Antragstext formuliert werden soll, entstanden. Er sieht das neutral, ihm gehe es nur darum, dass das auch so behandelt wird, wie im Amtsvortrag formuliert.

Wolfgang Landl BA MBA erwidert, der Auftrag an den Energiesparverband und an das Klimabündnis seien neu und sollten das im Antragstext formuliert werden.

GR Torben Walter MA erwidert, dass man - genau genommen – weder für das „OWN Your SECAP“ noch für die Bewerbung beim Klimabündnis noch für die Beratung beim Energiesparverband einen Gemeinderatsbeschluss benötigt. Eine Information des Gemeinderates wäre hier ausreichend. Die Bewerbung für das „OWN your SECAP“ ist allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates erfolgt, daher ist ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat zu fassen, ob diesem Vorbehalt stattgegeben wird oder nicht. Nichts anderes steht in diesem Antragstext drin und nichts anderes ist entscheidungsrelevant. Natürlich könne man Ergänzungen formulieren, das ändere aber nichts am Sinn des eigentlichen Beschlusses – nämlich die Bewerbung für das „OWN Your SECAP“ zu bestätigen. Das andere, nämlich die Bewerbung beim Klimabündnis, ist auf Vorstandsebene bestätigt worden. Die Fristen waren hier wieder etwas knapp. Das Beratungsangebot des Energiesparverbandes ist für die Gemeinden kostenlos und dementsprechend ist auch dort kein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Wenn der Wille besteht, das in den Antragstext zu formulieren, macht das keinen Unterschied.

GR Helmut Kremmaier merkt an, wenn er das richtig verstanden hat, wird jetzt nur über das „OWN Your SECAP“ abgestimmt, alles andere sei nur Beiwerk. Es wird jetzt über das gleiche abgestimmt, was bereits in der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert wurde.

GV Franz Bauer fragt: Dafür, dass sich die Gemeinde bei einer Gesellschaft oder bei einem Verein beteiligt, braucht man keinen Gemeinderatsbeschluss? Wer entscheidet das dann in der Gemeinde?

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A erwidert, für den Beitritt benötige man schon einen Gemeinderatsbeschluss, der sei auch gefasst worden. Für die Bewerbung zu diesem Projekt des Klimabündnisses braucht man keinen Beschluss. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob damit Kosten verbunden sind. Dafür gibt es die Wertgrenzen, die dafür ausschlaggebend sind, welches Gemeindeorgan zuständig ist. Nachdem dieses Projekt gratis ist, kann das der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde entscheiden. Wenn im Nachhinein doch Kosten entstehen (z. B. durch Bindung von Ressourcen der Gemeinde), kann man das nochmals dem Gemeindevorstand (Wertgrenze bis € 100.000,-) zur Entscheidung vorlegen. Bei Kosten bis € 5.000,- kann der Bürgermeister entscheiden.

Bgm. Franz Füreder merkt an, um die Diskussion zu beenden, schlage er vor, den Zusatz wegzulassen. Eigentlich hätte er alle drei Projekte alleine entscheiden dürfen, da das alles nichts kostet. Die Beratung im Ausschuss ist wichtig und empfehlenswert, entscheiden hätte er allein können.

Wolfgang Landl BA MBA merkt an, wenn – wie im Antrag formuliert ist, keine Kosten zu befürchten sind, stimme der Gemeinderat jetzt über etwas ab, über das er gar nicht abstimmen müssen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, da im Bewerbungsschreiben ein Vorbehalt formuliert war, müsse darüber abgestimmt werden.

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A ergänzt, der Beschluss sei hier deswegen notwendig, weil im Letter of Support Pflichten formuliert sind, die die Gemeinde im Falle des Zuschlags zu erfüllen hat. Es handelt sich also um eine Vereinbarung, der der Gemeinderat zustimmen muss. Darin besteht auch ein Unterschied zum Energiesparverband, der nur berät und die Gemeinde keine Verpflichtung eingeht.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat bestätigt die Bewerbung für das Projekt „OWN Your SECAP“ und stimmt der Unterstützungserklärung des Letters of Support zu.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ und ÖVP, ausgenommen Wolfgang Landl und Peter Riedelsberger. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier (FPÖ).

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

9. Park and Ride Planungsvorhaben -Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Marktgemeinde Ottensheim seit über 30 Jahren einen Pendlerparkplatz im Bahnhofbereich betreibt. Dazu hat sie im Jahr 1989 eine privatrechtliche Benützungsvereinbarung mit den Grundeigentümern der Parz. 302/3 KG Oberottensheim abgeschlossen, mit dem Recht zur Errichtung und den Betrieb eines Pendlerparkplatzes im Ausmaß von rd. 5.000 m² auf dem erwähnten Grundstück.

Die strategische Ausrichtung des Landes ist die Schaffung von Umsteigemöglichkeiten mit Parkplätzen in der Fläche und die Kunden sollten so früh wie möglich in das öffentliche Verkehrsmittel umsteigen. Von Großanlagen an der Stadtgrenze zum Ballungsraum wird abgegangen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Schienenachse in der Lage bleibt.

Bereits im Jahr 2017 sind Vertreter des Landes Oö. und der ÖBB an die Gemeinde herangetreten, den Park & Ride Parkplatz in Ottensheim zu attraktivieren.

Zur Umsetzung dieser Vorhaben bestehen Grundsatzverträge zwischen dem Bund (bmvit) den Ländern und der ÖBB. Demnach erfolgt für die Errichtung eine Kostenteilung zwischen ÖBB (50%), Land OÖ (25%) und Standortgemeinden (25%), wobei hier eine Zusage des ehemaligen Landesrates Max Hiegelsberger vorliegt, den 25%igen Gemeindeanteil mit 50% BZ-Mittel zu fördern.

Lt. P&R Programm der ÖBB sind in Ottensheim für ein Planungsvorhaben derzeit 90.000 EUR als Quote hinterlegt.

Nach weiteren Verhandlungsgesprächen wurden mehrere Standorte untersucht – bestehende Fläche und angrenzende Grundstücke Gst. 301/1 und 296. Die Anlagengröße lt. Standortstudien war ursprünglich für 200 Pkw vorgesehen. Die Errichtungskosten von vergleichbaren Anlagen wurden damals zwischen € 5.000,- und € 7.000,- pro PKW-Stellplatz beziffert.

Grundsätzlich wird getrachtet, für P&R benötigte Grundstücke, die nicht im Eigentum eines Vertragspartners (ÖBB, Land OÖ, Gemeinde) stehen, im Eigentum der ÖBB zu erwerben. Demnach sind auch die Erwerbskosten als Bemessungsgrundlage für die Kostenteilung heranzuziehen. Ein Bestandrecht wird nur in jenen Fällen in Betracht gezogen, in denen das Interesse der ÖBB an der Errichtung einer P&R-Anlage die Nachteile der idR teureren und rechtlich natürlich nicht so gut fundierten Position der Grundbeschaffung entsprechend massiv überwiegt und andere, wirtschaftlichere Lösungen nicht möglich sind.

Daher ist der Grundkauf der bereits als p&r Fläche genutzte Fläche anzustreben. Die projektierte Fläche sollte zur Gänze auf Bahngrund liegen.

Ein von der ÖBB in Auftrag gegebenes Verkehrswertgutachten (DI Hühnmair ovm 26.10.2017) hat einen Grundstückspreis von rd. € 30,- pro m² ergeben. Ein weiteres, von der Gemeinde Ottensheim beauftragtes Wertgutachten (Immo Danninger vom November 2021 hat einen höheren Wert erzielt).

Hinsichtlich der Bandbreite zwischen 1. und 2. Verkehrswertgutachten sind lt. ÖBB interner Validierung die Preise der beiden Gutachten nachvollziehbar.

Ankaufsgespräche/Vorvereinbarungen mit dem Grundstücksbesitzer wurden seitens der ÖBB im Zusammenhang mit einem P&R Planungsvorhaben zugesichert. Im Falle der Realisierung des Vorhabens wird die Grundstücksfläche durch die ÖBB von Dritten angekauft.

Die durch die P&R Anlage beanspruchte Fläche (inkl. Versickerungsbereiche) wird zu 100% Grundkosten im Zusammenhang mit dem P&R Realisierungsvertrag anteilig ÖBB/Land OÖ/Gemeinde geltend gemacht.

Aufgrund der bestehenden Auslastungszahlen ist laut ÖBB eine Erweiterung auf ca. 120 Pkw-Stellplätze sinnvoll.

- Budgetrahmen: 2022 – 5.000 EUR, 2023 – 80.000 EUR, anteilig 25% Land OÖ und 25% Gemeinde); Abrechnung nach IST-Kosten;
- bisherige Aufwendungen für Gutachten bzw. Variantenuntersuchungen 1+2 werden geltend gemacht;
- Erneuerung B&R Anlagen lt. Variantenuntersuchungen vorgesehen;
- Sonderstellplätze Pkw (E-Mobilität, Familien Stellplätze, Menschen mit Beeinträchtigung) – möglichst im Bereich Aufnahmegebäude
- Zufahrtsstraße Gemeinde/EK unverändert;
- Realisierungsvertrag ca. 8000 EUR je Pkw-Stellplatz;

Zum optionalen Ankauf von Ersatzflächen (Gst. 301/1 und 296) wird seitens der ÖBB festgehalten, dass diese im Zusammenhang mit dem P&R Planungsvorhaben dzt. nicht benötigt werden;

Nächste Schritte

- Grundsatzbeschluss der Gemeinde Ottensheim zu P&R Planungsvorhaben Ottensheim
- danach wird ein Planungsvertrag lt. Richtlinie BMK (BMVIT 2017) zur Beschlussfassung durch Gemeinde/Land OÖ übermittelt;
- Gespräche über Grundankauf werden seitens ÖBB erst danach geführt, Beziehung von Gemeindevertretern ist falls gewünscht möglich

Der Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 03.03.2022 unter dem Pkt. Allfälliges den Sachverhalt zur Kenntnis erhalten.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass sie grundsätzlich sehr wichtig findet, dass dieser Park & Ride Platz verbessert wird. Die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs hat auch mit vernünftigen Park & Ride-Anlagen zu tun. Dass die Durchbindung bis zum Hauptbahnhof noch nicht existiert ist schade, aber das Land hat diese beschlossen und sie muss daher umgesetzt werden. Die beiden Grundstücke vorne direkt beim Bahnhof wären aber eigentlich die attraktiveren Grundstücke, weil sie sich viel näher an der Ein- und Ausstiegsstelle befinden. Die Gemeinde solle sich daher darum bemühen, in diesen

vorderen Bereich hineinzukommen. Es hat bereits 2004/2005 Planungen und auch eine Kostenschätzung gegeben, da sei nicht von € 90.000,--, sondern von 340.000,-- bis 350.000,-- die Rede gewesen, bei der ungefähr gleichen Anzahl von PKW.

Bgm Franz Füreder erwidert, die € 90.000,-- seien Planungskosten, keine Errichtungskosten.

GRⁱⁿ Uli Böker fährt fort, das Land sage, bei der Gemeinde blieben 12,5% der Kosten. Man habe schon versucht, diesen Prozentsatz zu verringern. Grundsätzlich sollte die Gemeinde dieses Vorhaben unterstützen und schauen, ob man die vorderen Grundstücke dazubekomme. Das sei ihr Anliegen. Sie sei für attraktive Park & Ride-Anlagen, die nicht unbedingt versiegelt werden müssen.

GV Franz Bauer merkt an, dass es außer Frage steht, dass der Park & Ride Platz attraktiviert werden müsse. Wenn der Bedarf da sei, müsse er auch vergrößert werden. Vor allem solle er auch beleuchtet werden. Er möchte wissen, ob, wenn jetzt der Grundsatzbeschluss gefasst wird, die ganze Sachverhaltsdarstellung damit auch beschlossen wird. Im Amtsvortrag sieht, dass sich die Gemeinde mit 25% an diesem Parkplatz beteiligt. Die Zusage vom Land OÖ über Refundierung von 12,5% in Form von BZ-Mitteln sei eine fragwürdige Geschichte. Das werde mit den BZ-Mitteln aufgerechnet, die die Gemeinde bekommt. Möglicherweise komme dann einmal das Argument vom Land, dass Ottensheim eh schon so viele BZ-Mittel erhalten hat. Das sei aus seiner Sicht keine saubere Lösung. Wir sollten nur unseren Anteil von 12,5% zahlen und das gehört so festgelegt. Das Hin- und Herschieben von Geld sei nicht in Ordnung. Gehört die Sachverhaltsdarstellung jetzt zu Beschluss oder nicht?

Bgm Franz Füreder erwidert, seitens der ÖBB müsse mit der Planung begonnen werden. Dazu brauchen sie einen Auftrag. In der Sachverhaltsdarstellung werden schon mehr Informationen gegeben als für den Beschluss notwendig sind. Im Besprechungsprotokoll war das so dargestellt.

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. erwidert, der Antrag laute, dass die Gemeinde grundsätzlich dem Planungsvorhaben zustimmt. Man müsse den Sachverhalt schon etwas genauer erläutern, damit sich der Gemeinderat ein Bild darüber machen kann, worum es geht. Die wesentlichen Inhalte, die dann auch umgesetzt werden sollen, stehen im Antragstext. Wie die Kosten sich genau darstellen, wisse man zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Das sind Schätzkosten. Es handelt sich um einen reinen Grundsatzbeschluss. Die weiteren Schritte werden dann jeweils dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Antwort auf die Frage lautet also: Die Sachverhaltsdarstellung gehört hier nicht zum Antrag.

GV Franz Bauer erwidert, dass in der Sachverhaltsdarstellung vom Budgetrahmen die Rede ist und daher habe er sich gefragt, ob das nicht auch in den Antragstext formuliert werden müsse. Er hätte gern Klarheit darüber, wann der Amtsvortrag zum Beschluss gehört und wann nicht. Das solle man besser kennzeichnen.

GR Torben Walter MA hat noch einen Wunsch: Nachdem der Fahrradabstellplatz am Bahnhof nicht gegen Diebstahl geschützt ist, würde er darum bitten, dass bei einer Neuumsetzung des Abstellplatzes die ÖBB dazu drängt, Sicherheitsmaßnahmen einzuführen. Ihm allein wurden dort schon 3 Fahrräder gestohlen.

GR Adi Pernkopf fragt, inwieweit die Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Ausführung hat.

Bgm Franz Füreder erwidert, dass sie bei der Bauausführung nach den Rechten und Pflichten vorgehen muss.

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. ergänzt, es gäbe dazu eine Vereinbarung. Der nächste Schritt ist der Planungsauftrag, in dem formuliert ist, wer welche Aufgaben zu erfüllen hat. Dann wird es eine Vereinbarung mit der ÖBB geben, wie nachher der ganze Abstellplatz betrieben wird. Aus vorhergehenden Berichten weiß sie aber, dass nach dem Standardvertrag die Gemeinde diesen Parkplatz überwachen muss, dass er auch widmungsgemäß genutzt wird. Sie sei der Meinung, dass es nicht sein könne, dass der Gemeinde diese Aufgabe zukommt. Dazu müsse man Personal einstellen, das kann die Gemeinde unmöglich leisten. Die ÖBB sagt dazu, dass der Mustervertrag ausverhandelt sei zwischen Land und ÖBB. An diesem sei nicht zu rütteln.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, die Gemeinde sei dann auch verantwortlich für Diebstähle und auch für die dort situierten Ladestationen. Da sei noch Diskussionsbedarf. Ohne Grundsatzbeschluss setzt die ÖBB jedenfalls keine weiteren Schritte. Man könne zu einem späteren Zeitpunkt noch aussteigen, wenn die Bedingungen nicht passen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim stimmt grundsätzlich dem Planungsvorhaben der Park & Ride Anlage in Ottensheim zu.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Neuverpachtung Badebuffet am Rodlgelände

Der Vorsitzenden erläutert, die derzeitigen Pächter des gemeindeeigenen Badebuffets am Rodlgelände haben mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 eine außerordentliche Kündigung des Pachtvertrags mit sofortiger Wirkung angezeigt.

Reinhold Feizlmayr und Johanna Böker haben im Rahmen ihrer Wirtstätigkeit im Gasthof zur Post seit 2014 die sogenannte Rodlbudl zur vollsten Zufriedenheit der Marktgemeinde Ottensheim geführt.

Der Pachtvertrag erstreckte sich auf die Freizeitanlage bestehend aus dem Buffett, einer Sanitäreinheit „Sanitube“ und einem Tischtennistisch. Von der Verpächterin wurden keine Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt.

Der Buffetbetrieb war ohne Ruhetag in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober mit Ausnahme von Schlechtwettertagen täglich offen zu halten. Die dem Pachtobjekt zugehörigen WC- Anlagen und Betreuungsflächen waren an Betriebstagen laufend zu reinigen und vor allem bei der Abhaltung von Veranstaltungen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Das Pachtverhältnis konnte von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 31.12. eines jedes Jahres gekündigt werden.

Als Pachtzins waren € 700,- wertgesichert vereinbart. Betriebskosten, Strom und Telefon waren vom Pächter zu tragen. Eine Unterverpachtung war nicht gestattet.

Für eine Neuverpachtung des Buffets liegen nun 3 Bewerbungen vor:

- Josef und Marianne Egger
- Tamara Windhager und Christoph Boxhofer
- Andrea und Bernhard Rohm

Mit den Interessent/innen Egger und Windhager/Boxhofer wurden am 22.03.2022 Bewerbungsgespräche anhand von folgenden Beurteilungskriterien geführt:

Gewerbeberechtigung, Konzept, Angebot (Speisen und Getränke), Nachhaltigkeit (Müllvermeidung, Regionalität), Öffnungszeiten, Pachtzins, Ablöse Vorpächter, Motivation, Verlässlichkeit, Zusammenarbeit, Sonstiges und Gesamteindruck.

Die Bewerber/innen Rohm haben sich zum vereinbarten Hearingtermin bzw. zum Ersatztermin entschuldigt und haben sich nicht mehr um weitere Besprechungen bemüht.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands (Torben Walter anstelle von Michaela Kaineder) und Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ waren beim Hearing anwesend und empfehlen aufgrund deren Beurteilungsergebnis das Rodlbuffet an die Bewerber/innen Windhager/Boxhofer zu vergeben.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 28.02.2022 den Sachverhalt beraten und schließt sich der Empfehlung der Hearing-Teilnehmer an.

Die Pachtbedingungen sollen wie gehabt weitergelten, ausgenommen dem Pachtzins und der Kündigungsfrist. Der Pachtzins soll in der Höhe von € 1.000,- pro Jahr festgesetzt und die Kündigungsfrist soll anstelle von 2 Monaten auf 3 Monate zum 31.12. eines Jahres vereinbart werden.

Die künftigen Pächter sind mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Der vorliegende Pachtvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem vorliegenden Pachtvertrag zur Pachtung des Badebuffets am Rodlgelände, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und Tamara Windhager/Christoph Emmerich Boxhofer wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Donauhalle Ottensheim - Pachtvertragsverlängerung mit der Bun OG

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 22.03.2021 einen Pachtvertrag mit der Firma Bun OG für den ehemaligen Ruheraum in der Donauhalle abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde auf ein Jahr befristet und läuft mit 31.03.2022 aus.

Der Pächter hat weiterhin Interesse, den Raum zu mieten. Die Vertragslaufzeit soll auf weitere zwei Jahre geändert werden. Aus verrechnungstechnischen Gründen soll weiters der Zeitpunkt der Fälligkeit des Pachtzinses von bisher 5. des Monats auf den 15. des Monats geändert werden, um hier eine einheitliche Fälligkeit mit den übrigen zu leistenden Gebühren an die Marktgemeinde Ottensheim herzustellen.

In den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 01.03.2021 wurde empfohlen, den Ruheraum an die Bun OG zu den oben erwähnten Bedingungen weiterhin zu vermieten.

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April 2022 und ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Der vorliegende Pachtvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem vorliegenden Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Bun OG wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Schiffsanlegestelle Ottensheim

a) Ergänzung zur Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich

b) Ergänzung zur Vereinbarung mit der Luger OG

Der Vorsitzende führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 11.05.2020 im Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindeeigenen Schiffsanlegestelle und dem Anlegerecht des Donaubusses eine Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH und eine Vereinbarung mit der Luger OG abgeschlossen.

Gemäß der Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich obliegt die Tarifpolitik und Vermarktung der Schiffsanlegestelle der WGD Donau Oberösterreich. Die Gemeinde stellt der WGD die Anlegestelle unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeinde steht von jenen Erträgen, welche die WGD durch die Vermarktung der Anlegestelle erzielt, 50 % der Einnahmen (netto)/Jahr zu. Die Gemeinde muss für die Vermarktungstätigkeit der WGD keine Zahlungen leisten.

Anlegerechte, nicht nur was das Betreiben einer kommerziellen Schifffahrt, sondern auch was die Benützung der Anlegestelle für private Zwecke betrifft, dürfen nur von der WGD eingeräumt werden, die diese Anlegerechte bei Nichtvorliegen schwerwiegender Gründe, einzuräumen hat.

Ausgenommen davon ist der „Donaubus“, ihm wurden in der bestehenden Vereinbarung die Anlegerechte über Nacht (18.00 Uhr abends bis 10.00 Uhr vormittags) auf Wunsch der Gemeinde Ottensheim ausnahmslos kostenlos eingeräumt.

In der Vereinbarung der Gemeinde mit der Luger OG ist die Zusammenarbeit in Hinblick auf die Anlegerechte bei der Schiffsanlegestelle Ottensheim über Nacht (18:00 Uhr abends bis 10:00 Uhr vormittags) einerseits und die Übernahme der Pflegearbeiten andererseits geregelt. Für den „Donaubus“ der Fa. Luger OG werden die Anlegerechte bei der ausnahmslos kostenlos eingeräumt. Im Gegenzug hierfür verpflichtet sich die Luger OG die Pflegearbeiten der Anlegestelle zu übernehmen.

Die Fa. Luger OG hat mit Schreiben vom 13.02.2022 sowie 22.02.2022 die Gemeinde sowie die WGD informiert, dass ab Fährsaison 2022 zwischen Ottensheim und Linz ein zweiter Donaubus in Betrieb genommen wird und zu Stoßzeiten mit 2 Booten gefahren wird. Daher ist das Anlegen bei der Schiffsanlegestelle ab April auch untertags notwendig. Momentan ist es so geregelt, dass der Donaubus nur nachts zwischen 18.30 und 9.00 Uhr an der Anlegestelle liegt.

Der zweite Donaubus wird eher nur am Wochenende bzw. zu Stoßzeiten eingesetzt und demgemäß dann oft auch untertags an der Anlegestelle geparkt sein. In der Nacht liegen dann immer beide Boote an der Anlegestelle. Sollte die WGD Bedarf an der Anlegestelle Ottensheim für eine anderes Fahrgastschiff haben (Linienschiff, Kabinenschiffe etc.), so muss die Luger OG zu den im Vorhinein bekanntgegeben Terminen ausweichen. Der Luger OG wird wie bisher keine Anlegegebühr für das Nutzen der Anlegestelle verrechnet.

Seitens der WGD kann diesem Vorhaben, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Ottensheim, entsprochen werden. Eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung zwischen der WGD DONAU OBERÖSTERREICH TOURISMUS GmbH und der Luger OG ist abzuschließen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 den Sachverhalt beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat das Anlegen der beiden Boote zu erweiterten Anlegezeiten zu gestatten, unter der Bedingung, dass für das Anlegen der Linienschiffe die Anlegestelle frei sein muss. Darüber hinaus soll die jährliche Versicherung (rd. € 160,-) von der Luger OG getragen werden. Der Bestandszins der viadonau für die Nutzung der Rampe soll wie bisher auch künftig von der Luger OG getragen werden.

Zu diesem Zweck sind Ergänzungen zu den Vereinbarungen mit der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH und mit der Luger OG erforderlich.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Nachtrag zur

Vereinbarung vom 11.5/8.6.2020 zwischen

WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse, 9, 4040 Linz

und

Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim.

Ad II.

Der letzte Absatz unter Punkt II: „Ausgenommen davon ist der Donabus, ihm werden die Anlegerechte über Nacht (18.00 Uhr abends bis 10.00 Uhr vormittags) ausnahmslos kostenlos eingeräumt (auf Wunsch der Gemeinde Ottensheim)“ – wird folgendermaßen abgeändert:

Das Anlegerecht wird uneingeschränkt kostenlos eingeräumt auf Wunsch der Gemeinde Ottensheim. Jedoch müssen die Donabusse bei Bedarf durch vorherige Bekanntgabe durch die WGD (Anlegen eines anderen Schiffes) die Anlegestelle freigeben.

Ansonsten bleibt die Vereinbarung in allen Punkten weiterhin aufrecht.

Linz, _____

WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH

Petra Riffert (GF)

Für die Gemeinde gemäß

Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Uli Böker hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Nachtrag zur

Vereinbarung vom 11.5./18.6.2020 zwischen

Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim

und

Luger OG, Donaulände 29, 4100 Ottensheim.

Ad II.

Der Absatz Punkt II: „Für den „Donaubus“ der Fa. Luger OG werden die Anlegerechte bei der Schiffsanlegestelle Ottensheim über Nacht (18:00 Uhr abends bis 10:00 Uhr vormittags) ausnahmslos kostenlos eingeräumt.

Im Gegenzug hierfür verpflichtet sich die Luger OG die Pflegearbeiten der Anlegestelle zu übernehmen. Hierzu zählen:

- Mähen der Länden
- Ausmähen der Haftstöcke (Poller) und Schifffahrtszeichen am Ufer
- Reinigen der Anlegestelle
- Kleine Service-Arbeiten “

wird folgendermaßen abgeändert:

Für die „beiden Donaubusse“ der Fa. Luger OG werden die Anlegerechte bei der Schiffsanlegestelle Ottensheim uneingeschränkt kostenlos eingeräumt. Jedoch müssen die Donaubusse bei Bedarf durch vorherige Bekanntgabe durch die WGD (Anlegen eines anderen Schiffes) die Anlegestelle freigeben.

Im Gegenzug hierfür verpflichtet sich die Luger OG die Pflegearbeiten der Anlegestelle zu übernehmen. Hierzu zählen:

- Mähen der Länden
- Ausmähen der Haftstöcke (Poller) und Schifffahrtszeichen am Ufer
- Reinigen der Anlegestelle
- Kleine Service-Arbeiten

Darüber hinaus ist die jährliche Versicherung der Schiffsanlegestelle zu 100% von der Luger OG zu

tragen.“

Ansonsten bleibt die Vereinbarung in allen Punkten weiterhin aufrecht.

Ottensheim, _____

Luger OG

Für die Gemeinde gemäß

Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Uli Böker hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

13. Bestellung eines Rad- und Fußverkehrsbeauftragten für die Marktgemeinde Ottensheim

GR DI Gerhard Leibetseder erklärt, im Jahr 2020 habe die Gemeinde Ottensheim in der 34. Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2020 Herrn Helmut Perndorfer zum Radverkehrsbeauftragten ernannt.

Durch die neue Legislaturperiode ist eine neuerliche Ernennung notwendig.

Die Tätigkeit des Rad- und Fußverkehrsbeauftragten wird wie folgt definiert:

Für eine klimafitte bzw. klimaneutrale Zukunft können Gemeinden einen wesentlichen Beitrag leisten, wobei hier eine Mobilitätswende in Ottensheim einen wesentlichen Stellenwert aufweist. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Erweiterung des Kompetenzbereiches (Radwegenetz) auf Fußwege jedenfalls zweckmäßig.

Für Radfahraspekte kann der Leitfaden der Fahrradberatung Oberösterreich als Grundlage herangezogen werden.

Herrn Perndorfer wird empfohlen, nach Bestellung durch den Gemeinderat eine Teambildung (Beratungsteam – ohne fraktionelle Besetzung) mit weiteren Personen (Kompetenzen - jung/alt/Rad/Fuß) zu initiieren, auch unter der Möglichkeit einer flexiblen Mitarbeit von Teammitgliedern.

Rad- und Fußverkehr sind Querschnittsmaterien und sind in mehreren Ausschüssen von Bedeutung. Die neue Arbeitsgruppe „Rad- und Fußverkehr“ soll sich regelmäßig (z.B. alle 2 Monate) treffen und proaktiv mit den zuständigen Ausschüssen (Raumordnung, Soziales, Umwelt, Kultur) zusammenarbeiten.

Definition

Der Rad- und Fußverkehrsbeauftragte ist zuständig für alle Rad- und Fußverkehrsbereiche, die in der Gemeinde anfallen und er vertritt die Interessen des Rad- und Fußverkehrs in allen wesentlichen Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Gemeinde.

Er hat Anhörungskompetenz in folgenden Angelegenheiten:

- Der Rad- und Fußverkehrsplanung, Bauausführung, Wartung von Radverkehrsanlagen
- Einbindung bei grundlegenden verkehrspolitischen Entscheidungen und Fragen der Raumordnung
- Mobilitätsmanagement
- Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen für den Rad- und Fußverkehr
- Information und Anlaufstelle für die Anliegen der Radfahrer/innen und Fußgeher/innen
- Initiator von Radaktivitäten
- Radtourismus-Kontaktstelle für überregionale Radverkehrsaktivitäten

Ein weiteres wesentliches Betätigungsfeld ist die Findung und Aufbereitung von Fördermöglichkeiten (Ansuchen sind von der Gemeinde zu stellen).

Über die Aktivitäten soll 1 x jährlich ein Bericht im Bauausschuss präsentiert werden.

In der 3. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 03.03.2022 wurde in der Abwesenheit eines Mitglieds einhellig abgestimmt, dass seitens des Ausschusses die Empfehlung an den Gemeinderat für die Bestellung von Herrn Helmut Perndorfer zum Rad- und Fußverkehrsbe-

auftragter unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte insbesondere der Teambildung ergeht.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass auf Antrag der Fraktion die Bitte geäußert wurde, den Antragstext dahingehend zu erweitern, dass die Amtsvortrag beschriebene Formulierung „unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte insbesondere der Teambildung“ in den Antragstext eingefügt wird. Daraufhin wurde von den Fraktionsobmännern der anderen Fraktionen erklärt, dass das nicht notwendig sei, weil das eh aus der Sachverhaltsdarstellung klar hervorgeht. Daher werde ihre Fraktion dem Antrag auch zustimmen, wenngleich ihr das Thema Teambuilding sehr wichtig ist. Helmut Perndorfer hat in seiner Vorstellung klar gesagt, dass er das berücksichtigen wolle.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf kann nur zustimmen, dass es Helmut Perndorfer sehr wichtig ist. Sie würde sich manchmal ein bisschen weniger Misstrauen wünschen.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim bekennt sich dazu, den Radverkehr und Fußwege weiter zu fördern und bestellt Herrn Helmut Perndorfer zum Rad- und Fußverkehrsbeauftragten mit Anhörungskompetenz in den Gemeindegremien nach § 66 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. spricht dem Gemeinderat auf Wunsch des abwesenden Helmut Perndorfer einen Dank für seine Wiederwahl aus.

14. Verlängerung Feldstraße – Übernahme in öffentliches Gut

a) Genehmigung der Zu- und Abschreibungen im Bereich Verlängerung der Feldstraße gem. § 15 LiegTG

b) Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

a) Genehmigung der Zu- und Abschreibungen im Bereich Verlängerung der Feldstraße gem. § 15 LiegTG

GR DI Gerhard Leibetseder führt aus, im Zuge der Errichtung des Kindergartens in der Feldstraße sei die Feldstraße verlängert worden. Die bestehende Feldstraße wird fortgeführt und in die Bahnhofstraße eingebunden.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ 1727/19 der Geolanz ZT GmbH vom 07.10.2021 ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Teilungsplan stellt neben den Vereinbarungen über die Grundabtretung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundeigentümern die Grundlage für die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz dar.

Grundlage der Zu- und Abschreibungen zum öffentlichen Gut bilden die im Gemeinderat vom 21.09.2020, vom 09.11.2020 und vom 31.01.2022 beschlossenen Verträge:

- a) Kaufvertrag und Abänderung zum Kaufvertrag zu Gst. Nr. 275/1, KG Oberottensheim mit der NEUE HEIMAT Oö. Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH
- b) Abtretungsvereinbarung und Abänderung zur Abtretungsvereinbarung zu Gst. Nr. 275/8, KG Oberottensheim mit der NEUE HEIMAT Oö. Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH
- c) Abschluss Kaufvertrag für Gst. 272/5, KG Oberottensheim (Teilfläche)

Nach der Durchführung befinden sich:

- die Gst. Nr. 272/5 und 275/8, beide KG Oberottensheim, im öffentlichen Gut,
- die Gst. Nr. 275/6 und 275/10, beide KG Oberottensheim, im Privatbesitz der Marktgemeinde Ottensheim,
- die Gst. Nr. 275/1 und 275/9, beide KG Oberottensheim und
- das Gst. Nr. 272/2, KG Oberottensheim im Privatbesitz der Grundeigentümer

Die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gehen zu Lasten der Marktgemeinde Ottensheim.

In der 2. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 20.01.2022 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen dem Plan gemäß § 15 LiegTG zuzustimmen.

Der Teilungsplan wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die übernommenen Flächen gehen mit Verbücherung ins öffentliche Gut über.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA fragt, welche Maßnahmen geplant sind, um den Durchzugsverkehr einzudämmen, der aktuell illegalerweise an den Pollern vorbeifährt. Es sollten Handlungen gesetzt werden, um diesen Missstand zu beseitigen.

Bgm. Franz Füreder nimmt diese Anregung auf, und wird sich das, zusammen mit dem Wirtschaftshof, ansehen. Entwende wird ein zusätzlicher Poller oder ein großer Stein dort platziert.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bzw. der Abschreibung von Teilflächen des öffentlichen Gutes wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Grundlage dafür bildet der Teilungsplan GZ 1727/19 der geolanz ZT GmbH vom 07.10.2021.

Die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gehen zu Lasten der Marktgemeinde Ottensheim.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gabi Plakolm-Zepf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

b) Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

Zusätzlich ist geplant die Teilstücke 1, 2 und 3 dem Gemeingebrauch zu widmen und zugleich in das Öffentliche Gut zu übertragen.

Die Gemeinde beabsichtigt die zur Aufschließung des Kindergartens neu errichtete Straße in das Öffentliche Gut zu übernehmen. Diese Straße beginnt an der westlich gelegenen öffentlichen Straße "Bahnhofstraße" und verläuft in Richtung Osten, wo diese in den bestehenden Straßenzug "Feldstraße" mündet.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991¹ mit der Straßenbezeichnung „Feldstraße“ eingereiht. Sie dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche gelegenen Grundstücke.

Für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991² ist es erforderlich, dass eine Verordnung erlassen wird.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellungen der öffentlichen Straße gemäß § 13 Abs 4 Oö. Straßengesetz 1991³ sind in einem Umweltbericht darzulegen. Nachdem es sich bei der betreffenden Straße, um eine öffentliche Straße im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994⁴) handelt, ist gem. § 13 Abs 4 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

Die Absicht, eine Verordnung für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ für den sog. Durchstich der Feldstraße, zu erlassen, wurde gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 durch 4 Wochen und zwar in der Zeit von 14. Februar 2022 bis 14. März 2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (Planaufgabe).

Bis zur Erstellung des Amtsvortrages am 11.03.2022 wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der nachstehenden Verordnung für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“, die Zustimmung erteilen.

¹ § 8 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl 82/1997.

² § 11 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl 61/2008.

³ § 13 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl 61/2008.

⁴ § 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl 114/1993 idF LGBl 125/2020.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Verordnung
über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung als "Gemeindestraße"**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat am 21. März 2022 gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idF LGBl. Nr. 61/2008 und den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2015, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt die neu errichtete Straße, die zur Aufschließung des Kindergartens dient sowie die Verbindung der bestehenden Gemeindestraßen "Feldstraße" und "Bahnhofstraße" herstellt, in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

Diese Straße beginnt an der westlich gelegenen öffentlichen Straße "Bahnhofstraße" und verläuft in Richtung Osten, wo diese in den bestehenden Straßenzug "Feldstraße" mündet.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idF LGBl Nr. 42/2015, mit der Straßenbezeichnung „Feldstraße“. eingereicht. Sie dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche gelegenen Grundstücke.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan von DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH), GZ 1727/19 vom 07.10.2021 im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt Ottensheim während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeinde Ottensheim zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Der unter § 2 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 idF LGBl Nr. 91/2018, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Franz Füreder“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Elisabeth Fahrnberger. Diese enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Gabi Plakolm-Zepf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.29 „Mühlenweg 3“ im Bereich der Grundstücke Nr. 25/1 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 831/1 (Teilfl.), 856 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung

GR DI Gerhard Leibetseder führt aus, mit Schreiben vom 11.01.2022 sei eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke Mühlenweg 3 angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im Siedlungsausläufer von Niederottensheim im Bereich Mühlenweg 3 (ehem. Mittermühle) und ist überwiegend als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Westliche Teilflächen sind als Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug ausgewiesen, dazwischen ist ein Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung ersichtlich gemacht. An das Hauptgebäude angrenzend befinden sich Flächen im öffentlichen Wassergut.

Derzeit bestehen konkrete Planungsabsichten zur Sanierung bzw. zum Umbau des Gebäudebestandes, das bisher als Arbeiterquartier der Firma Priesner genutzt wurde. Insgesamt sollen 8 zeitgemäße Wohnungen geschaffen werden.

Für die Errichtung von mehr als vier Wohneinheiten ist eine Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit dem Verwendungszweck einer Wohnnutzung erforderlich. Für die westlich angrenzenden Flächen erfolgte eine Abstimmung mit der Forstbehörde und wird im Zuge der Änderung die Ersichtlichmachung der Waldflächen entsprechend angepasst. Die verbleibenden Restflächen werden als Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug Gz7 (siedlungsbereichsergänzende Grünzüge) gewidmet.

Durch die gegenständliche Flächenwidmungsteiländerung wird der Erhalt des ehemaligen Mühlengebäudes sichergestellt und gleichzeitig zeitgemäßer Wohnraum in einem bestehenden Gebäude geschaffen.

Die Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 3. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 03.03.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, ob diese Wohnungen in das bestehende Gebäude gebaut werden oder ob das alte Gebäude mit den relativ feuchten Wänden abgerissen wird.

GR DI Gerhard Leibetseder antwortet, das bestehende Gebäude werde saniert. Die Außenwände bleiben erhalten, das Dach erneuert, das Volumen ändert sich nicht.

GR Helmut Kremmaier merkt an zum angesprochenen Thema Verkehrssituation an, dass neben diesen 8 Wohneinheiten am Grundstück gegenüber noch einmal acht Wohneinheiten entstehen. Das seien alles Wohneinheiten für Familien. Da kommt eine größere Anzahl von Bewohner*innen zusammen. Die Brücke über den Bleichbach hat ihre Lebensdauer fast überschritten, die Spange Jungbauernhügel sei ebenfalls noch nicht umgesetzt. Die Bedenken bezüglich der Verkehrssituation dort werden bei dieser massiven zusätzliche Bebauung am Bleicherbach wieder beiseitegeschoben. Das stoße ihm unangenehm auf. Am Anfang sei von 4 Wohnungen die Rede gewesen, dann waren es 6 und nun sind es 8 Wohnungen.

GR DI Gerhard Leibetseder antwortet, dass in dem betroffenen Gebäude in seinen besten Zeiten mehr Einheiten bewohnt waren als nun geplant sind, nämlich 14 Wohnungen.

GR Helmut Kremmaier erwidert, dass die Genehmigung an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden müsse, was die Infrastruktur betrifft.

GR DI Gerhard Leibetseder antwortet, das seien zwei verschiedene Themen. Hier gehe es lediglich um die Einleitung des Verfahrens.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass heute eine Begehung wegen des Wasseranschlusses und des Glasfaserkabel stattgefunden habe. Für den Gehsteig gibt es eine definitive Zusage der Bauherrin. Der Grund hierfür wird abgetreten. Die Kostenfrage müsse noch diskutiert werden. Auch beim Grundstück am Ende des Mühlenweges gibt es eine diesbezügliche Absichtserklärung. Man müsse hier auch die Überlegungen zum Hochwasserschutz einbeziehen. Die Verkehrssituation ist sicher problematisch und es müsse an einer Lösung gearbeitet werden. Aber man sei hier von der Zusammenarbeit mit dem Land abhängig. Das sei säumig. Auch die Lösung mit der Spange Jungbauernhügel sehe er kritisch. In die schöne Landschaft einen Straßenzug zu bauen, die Bauerwartungsland ist, kann Probleme aufwerfen.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung 6.29 „Mühlenweg 3“ im Bereich

der Grundstücke Nr. .25/1 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 831/1 (Teilfl.), 856 (Teilfl.), alle KG Niederrottsenheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner, der Pro O, ausgenommen Torben Walter und der SPÖ. Stefan Lehner und Torben Walter enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier (FPÖ).

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.30 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederrottsenheim – Plangenehmigung

GR DI Gerhard Leibetseder erläutert, das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung sei in der 3. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2021 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 09.02.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die geplante geringfügige Widmungsanpassung kein fachlicher Einwand erhoben wird. Die geplante Umwidmung steht aufgrund der Geringfügigkeit nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

In der Stellungnahme vom 23.12.2021 wird mitgeteilt, dass es sich bei der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung um eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung (Straße) handelt. Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 105/2020 vom 05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet Bleicherbach und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ: BML-FUW-LE.3.3.3/0007-III/5/2017 vom 31.01.2017) außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich bezüglich der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich:

Sowohl in der Stellungnahme bezüglich Strom als auch der bezüglich Erdgasleitungsanlagen, jeweils vom 22.12.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 3. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 03.03.2022 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan vom 25.11.2021 einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III vom Dezember 2021 bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.30 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, vom 25.11.2021 samt dem Erläuterungsbericht vom Dezember 2021 als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

17. Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 342, 229, 230/1, KG Oberottensheim – Einleitung

GR DI Gerhard Leibetseder erklärt, mit Schreiben vom 02.03.2022 sei um eine Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Linzer Straße 51 angeregt worden.

Bereits in der Vorperiode wurde über eine Anregung einer Bebauungsplanänderung beraten, der Antrag auf Verfahrenseinleitung wurde im Gemeinderat vom 22.03.2021 mehrheitlich abgelehnt.

Der Planungsraum befindet sich westlich der Linzer Straße bzw. nördlich der Feldstraße, nordöstlich des Zentrumsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim und ist zur Gänze als Bauland / Wohngebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 03/08/00 aus dem Jahr 2018 rechtswirksam, der an der Linzer Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 229 einen Zulässigkeitsbereich für die Errichtung von Schutzdächern (inkl. Carports) definiert.

Aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Sinne einer Optimierung der Organisation der Stellplätze ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, die eine geringfügige Erweiterung des Zulässigkeitsbereiches für Schutzdächer (inkl. Carports) vorsieht. Gleichzeitig entfällt die Festlegung zur Schaffung von Grünflächen im Vorgartenbereich bei Beibehaltung des Grünflächenanteils von 40 % bezogen auf den gesamten Bauplatz.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Vom Antragsteller wurde durch eine rechtliche Fehlinterpretation im guten Glauben und ohne Schädigungsvorsatz bereits ein Carport errichtet, das nach genauer Prüfung nicht dem rechtmäßigen Zustand des Bebauungsplanes entspricht.

Im Erkenntnis vom 27.11.2000, V5500 („Bad Ischler“ Erkenntnis) lässt der VfGH eine nachträgliche Sanierung durch Bebauungsplanänderung dann zu, wenn:

- Sachliche Rechtfertigung an Hand der Verwaltungsakte nachvollziehbar gegeben ist
- die Änderung dem ÖEK und Flächenwidmungsplan entspricht
- keine erhebliche Störung einer dem bisherigen Bebauungsplan entsprechenden baulichen Entwicklung vorliegt
- Umfeldbetrachtung und Umfeldvergleich erfolgt, nicht nur mit benachbarter Liegenschaft, sondern mit einem „näheren Umfeld“ z.B.: in diesem Ortsteil durchaus üblicher Zustand
- keine unzulässige Beeinträchtigung subjektiver Rechte Dritter gegeben ist.

In der 3. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 03.03.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat mehrheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, er habe sehr konkret nachgefragt bezüglich dieser „Reparatur“, ob das auch alles so rechtens ist. Ihm wurde gesagt, dass alles rechtlich korrekt und auch vom Land Oberösterreich abgesegnet sei.

GR DI Gerhard Leibetseder erwidert, dass es von Herrn Petermandl (Land OÖ) die Auskunft gibt, dass der Verfahren korrekt sei.

GR DI Florian Gollner merkt an, dass das aus seiner Sicht nicht gut sei, weil jetzt schon etwas wieder hingebügelt wird, was zuvor falsch gemacht worden ist. Die Vorgehensweise findet er nicht in Ordnung, dass ein Bebauungsplan im Nachhinein geändert wird. Es entsteht der Eindruck das auf der Ge-

meinde Fehler passiert sind, wobei die Fehler eindeutig beim Antragsteller gelegen haben. Die Gemeinde müsse nun den Aufwand betreiben, um das wieder in Ordnung zu bringen. Deswegen werde er nicht mit dem Antrag stimmen.

GR DI Gerhard Leibetseder stimmt zu, dass das einen Beigeschmack hat. Es sind jedoch auf beiden Seiten Fehler passiert (Stichwort: Baueinstellungsverfahren). Er möchte das auch gar nicht bewerten oder großartig diskutieren. Das sei bereits im Bauausschuss passiert. Rein sachlich betrachtet, sind die Abstände zum öffentlichen Gut von 1,5 – 1,8 m in diesem Bereich. In der Car Port Richtlinie sind 2 m festgelegt, die aber nicht den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht. Im Gesetz sind diese Abstände so nicht vorgeschrieben, es ist eine gemeindeeigene Richtlinie. Wenn man sich die Situation vor Ort anschaut in Verbindung mit dem breiten Gehweg, der in diesem Bereich angrenzt, kommt man bei sachlicher Bewertung zu dem Schluss, das nichts gegen die bestehenden Abstände spricht. Das das nicht entsprechend der Einreichunterlagen umgesetzt wurde, steht außer Frage. Im Vergleich zu anderen Car Ports, die in Ottensheim stehen, kann man das so befürworten, wie es dort steht. Er bedankt sich bei den Mitgliedern des Bauausschusses, dass die Angelegenheit bereinigt werden konnte.

Bgm. Franz Füreder merkt dazu an, dass die Gemeinde nicht die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Das muss der Bauwerber tragen.

GR Torben Walter MA schließt sich Florian Gollner an. Er weiß aus eigener Erfahrung, dass die Gemeinde so etwas auch anders lösen kann, indem der Bauherr eine erbliche Summe aufwenden muss, um bauliche Veränderungen vorzunehmen, die dann den Vorschriften entsprechen. Er hält die Vorgehensweise nicht für geschickt, einzulenken, weil der Bauherr ein widerrechtlich errichtetes Bauwerk nicht abreißen will. Man sollte seines Erachtens in solchen Fällen eine konsistente Vorgehensweise wählen.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, nachdem sie als Mitglied des Bauausschusses nach 2 Jahren auch in die Angelegenheit involviert wurde, dass sie heute diesem Antrag zustimmt, damit die Bereinigung einen Abschluss findet. Sie ist aber auch der Meinung, dass in der Gemeindezeitung klar und deutlich darüber informiert werden soll, dass Einreichplanungen, die von der Baubehörde in erster Instanz genehmigt werden, auch tatsächlich eingehalten werden müssen. Ansonsten ist mit einem Abbruchbescheid zu rechnen. Weiters möchte sie anmerken, dass dort zwei Säulen im Eingangsbereich hätten abgerissen werden müssen, diese stehen noch immer dort. Müssen die noch weg oder nicht?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass er sich mit der Bauamtsleitung vor Ort die Säulen angeschaut habe. Dort sei nachgemessen bzw. der Plan recherchiert worden. Hierbei wurde festgestellt, dass die Vermessungspunkte nicht korrekt dargestellt waren. Die komplette Überdachung des Areals sei ja

von der Gemeinde untersagt worden. Nachdem die Säulen keine Behinderung darstellen, können sie stehen bleiben. Die Nachbarn haben damit auch kein Problem.

GR DI Gerhard Leibetseder fügt hinzu, dass ein Abbruchbescheid in diesem Fall unverhältnismäßig gewesen wäre. Die Information über die Gemeindezeitung wird gemacht.

GR DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .342, 229, 230/1, alle KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Torben Walter, Florian Gollner, Manuela Wolfmayr, Michaela Kaineder und Johannes Reiter-Schwaighofer. Gegen den Antrag stimmen Torben Walter, Florian Gollner, und Manuela Wolfmayr. Michaela Kaineder und Johannes Reiter-Schwaighofer enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 20 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

- 18. Verordnungen einer 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für verschiedene Straßenzüge von Ottensheim in beiden Fahrtrichtungen**
- a) Straßenzüge Langwies und Hinterwies**
 - b) Straßenzug Maierfeld**
 - c) Straßenzüge Förgenfeldstraße und Miniförgenweg**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

19. Verleihung Ehrenring

Der Vorsitzenden erklärt, Herr Horst Anselm werde im Zuge der Neuwahl von Vereinsfunktionären des Regattaverains Linz Ottensheim nicht mehr für die Vereinspräsidentschaft kandidieren. Mit Präsident Anselm scheidet damit ein Funktionär aus den Leitungsgremien der Wassersportvereine aus, der in den Vereinen jahrelang ehrenamtlich aktiv war und folgende Funktionen ausgeübt hat:

- 1986: Trainer im Wassersportverein Ottensheim
- 1987-1989: Fahrwart Rudern im Wassersportverein Ottensheim
- 2007-2010: Rennsportwart im Wassersportverein Ottensheim
- seit 1990: Präsident des Organisationskomitees für Veranstaltungen des oberösterreichischen Ruderverbandes
- seit 2012: Präsident im Oberösterreichischen Ruderverband
- 2012: 1. Vizepräsident im Regattaverain Linz-Ottensheim
- seit 2013: Präsident im Regattaverain Linz-Ottensheim

Nach jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit im Wassersportverein Ottensheim führte Horst Anselm im Jahr 1990 die erste internationale Ruderveranstaltung für den Oberösterreichischen Ruderverband als Präsident des Organisationsteams durch. Eine lange Liste an Veranstaltungen folgte und brachte der Regattastrecke Linz-Ottensheim ihren heutigen Ruf ein:

- 1990: Nation's Cup (heute: U23 WM)
- 1998: Junioren-WM
- 2001: Nation's Cup (heute: U23 WM)
- 2007: Weltcup II
- 2008: WM der Junioren und nicht olympischen Bootsklassen
- 2013: U23 WM
- 2018: Weltcup II
- 2019: Weltmeisterschaft

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 16 Oö. Gemeindeordnung sowie dem Statut über die Verleihung des Ehrenrings der Marktgemeinde Ottensheim vom 04.06.1963 wird der Ehrenring an Herrn Präsident Horst Anselm verliehen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

20. Dringlichkeitsantrag: Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim

Der Vorsitzende führt aus, das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim habe mit Schreiben vom 15. März 2022 darum angesucht, folgenden Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim hat sich in der Kommandositzung am 15. März 2022 einstimmig dafür ausgesprochen, folgende Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- BM Steininger Walter 01.07.1959
- BM Schinkinger Hubert 05.04.1964

Die oben genannten Feuerwehr-Mitglieder sind aktiv, mit Vorbildwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim tätig und haben sich in den verschiedensten Aufgabenbereichen für die FF-Ottensheim und über die Gemeindegrenzen hinweg, sehr verdient gemacht. Die Verleihung soll bei der 150. Jahresvollversammlung, am 06. Mai 2022 stattfinden.

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein hat mit Schreiben vom 11. März 2022 darum angesucht, folgenden Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein hat bei der Sitzung am 10.03.2022 folgenden Kameraden für die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die Feuerwehr der Marktgemeinde Ottensheim vorgeschlagen.

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- Anton Leibetseder, Höflein 24, 4100 Ottensheim

Die Verdienste dieses Kameraden können aus den beigelegten Stammdatenblättern entnommen werden. Diese wurden als Grundlage für unsere Entscheidung herangezogen.

Die Übergabe dieser Medaille soll bei der Jahresvollversammlung am 20. Mai 2022 erfolgen.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, dass sie es wichtig findet, dass bei Dringlichkeitsanträgen in zwei Sätzen erklärt wird, warum sie dringlich sind, und nicht in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden können.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass der Antrag der Feuerwehr Ottensheim erst in der Vorwoche eingegangen sei und die Jahreshauptversammlung schon am 6. Mai stattfindet, in der die Medaillen verliehen werden sollen. Ursprünglich lag nur das Schreiben der FF Höflein vor, das hätte vorab in Ausschuss behandelt werden können. Nun wurden beide Anträge zusammengefasst.

GR Torben Walter MA ist grundsätzlich dafür, honorige Persönlichkeiten auszuzeichnen. Das sei in den drei Fällen auch durchaus angebracht. Er hätte sich als zuständiger Ausschussobmann und Michaela Kaineder als Feuerwehrreferentin gewünscht, vorab informiert zu werden. Hätte er nicht zufällig den Dringlichkeitsantrag im SESSION.net heruntergeladen, hätten sie vor der Sitzung nicht davon erfahren.

Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass die Information über den Dringlichkeitsantrag vorab per Mail and die Fraktionsobleute ergangen ist und die Erklärung für die Dringlichkeit im Amtsvortrag steht (Sitzung am 6. Mai 2022).

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim vom 15.03.2022 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaillen:

Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):

- **BM Steininger Walter 01.07.1959**
- **BM Schinkinger Hubert 05.04.1964**

Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Höflein vom 11.03.2022 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaillen:

**Gemeindemedaille Stufe II (Silber):
Anton Leibetseder, Höflein 24, 4100 Ottensheim**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Elisabeth Fahrnberger hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

21. Allfälliges

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, es gäbe ein Gerücht, dass das Grundstück „Moarhof“ und die anschließenden Grundstücke verkauft worden seien. Hat die Gemeinde davon Kenntnis?

Bgm. Franz Füreder erwidert, von einem Eigentumswechsel wisse er nichts. Es gibt eine Absichtserklärung einer Grazer Firma. Darüber habe der den Bauausschussobmann informiert. Im nächsten Bauausschuss soll es eine Projektvorstellung geben. Ein Gastronomie- oder Tourismusprojekt, welches dorthin passen würde. Erst wenn die Firma eine Chance auf Umsetzung des Projektes sieht, werde sie das Grundstück erwerben.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob dieser Kaufinteressent bereits bei der Gemeinde war.

Bgm. Franz Füreder bejaht die Frage. Seitdem er Bürgermeister ist, seien schon rund 20 Interessenten wegen des Objektes dagewesen. Dieser wäre vor zwei Wochen bei ihm gewesen und habe erklärt, er kaufe das Objekt unter der Prämisse, das er sein Projekt umsetzen könne. Er kenne den Flächenwidmungsplan und wisse, was erlaubt ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:31 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend.



Vorsitzender

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 5.4.2022 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

20. Mai 2022

Datum



Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag. Ingrid Rabeder-Fink
(Torben Waller MA))



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)